



NEUAUFLAGE:
JETZT MIT
RATGEBER ZUM
RENTENANTRAG

WEGBEGLEITER **RENTE**

Wissenswertes rund um die Planung für künftige
und jetzige Rentnerinnen und Rentner

Impressum

Herausgeber:
IG Metall Vorstand
FB Sozialpolitik
Wilhelm-Leuschner-Straße 79
60329 Frankfurt
Telefon: 069 / 6693-0
Telefax: 069 / 6693-2843

Text und Konzept:
Rolf Winkel, Hans Nakielski, SozialText Media, Köln

Redaktion:
Jan-Paul Grüner, Stefanie Janczyk, Sebastian Kramer

Titelbilder:
Fotolia, Shutterstock, Adobe Stock

Gestaltung:
Werbeagentur Zimmermann GmbH
Frankfurt am Main
www.zplusz.de

Juli 2021

Alle Inhalte dieses Wegbegleiters wurden sorgfältig recherchiert und formuliert; eine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit ist dennoch ausgeschlossen.

Vorwort

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

auf das aktive Erwerbsleben folgt die Rente. Irgendwann fragen sich die meisten Beschäftigten, wie der Übergang in den Ruhestand möglichst gut und reibungslos gelingt und ob und wie der Lebensstandard auch im Alter gesichert werden kann. Es ist ratsam, sich diese Frage frühzeitig zu stellen, denn es gilt, eine Menge zu beachten und zu planen: Wie wird sich die finanzielle Situation im Ruhestand darstellen? Wie sieht es hinsichtlich des Zeitpunkts des Rentenbeginns aus? Besteht die Möglichkeit für eine Altersteilzeit oder wie kann der Übergang sonst bestmöglich gelingen?



Welche Möglichkeiten es gibt und wie hoch die Rente ausfällt, hängt stark von den rentenpolitischen Rahmenbedingungen ab. Die IG Metall mischt sich daher seit langem aktiv in die Rentenpolitik ein, um die Situation der Kolleginnen und Kollegen auch für die Zeit nach einem langen und harten Arbeitsleben bestmöglich mitzugestalten.

Dabei können wir auf einige Erfolge blicken. So konnten wir nach der abschlagsfreien Altersrente für besonders langjährig Versicherte ab 63 Jahren die Einführung einer Grundrente und Verbesserungen bei der Erwerbsminderungsrente erreichen. Aber: Die Korrektur gravierender rentenpolitischer Fehlentscheidungen steht noch aus. Hierzu gehört insbesondere die schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 oder das durch politische Entscheidungen ausgelöste Sinken des Rentenniveaus. Die IG Metall engagiert sich daher weiter für eine Rückkehr zu einer verlässlichen und ausreichenden Alterssicherung. Wir fordern insbesondere eine Stabilisierung und perspektivische Anhebung des Rentenniveaus auf etwa 53 %. Zudem braucht es neue Ausstiegsmöglichkeiten, so dass den Beschäftigten der Übergang vom Erwerbsleben in den verdienten Ruhestand passgenau und sozial abgesichert gelingt.

Die IG Metall ist aber nicht nur rentenpolitisch aktiv. Wir unterstützen unsere Mitglieder auch, wenn es darum geht unter den aktuellen rentenrechtlichen Bedingungen den Weg in die Rente bestmöglich zu gestalten. Mit dem Wegbegleiter „Rente“ gibt die IG Metall ihren Mitgliedern eine Broschüre an die Hand, um den Weg vom Erwerbsleben in den Ruhestand mit Rat und Tat zu begleiten. Der Wegbegleiter richtet sich dabei gerade auch an Personen, die noch mitten im Erwerbsleben stehen. Denn tatsächlich sollte eine erste Bestandsaufnahme der individuellen Situation rechtzeitig erfolgen, spätestens mit Mitte 50.

Zu Beginn der dritten Lebensphase steht für die meisten der Antrag auf Rente. Je nach Rentenart heißt es unterschiedliche Fristen beachten und alle notwendigen Unterlagen zusammenstellen. Auch hierzu soll die vorliegende Broschüre eine Hilfestellung leisten. Im Anhang geben wir auch praktische Tipps für die Stellung des Rentenanspruchs. Überdies kann es sinnvoll sein, mit Blick auf den Übergang in die Rente ein persönliches Beratungsgespräch bei der IG Metall zu vereinbaren. Viele Kolleginnen und Kollegen der IG Metall arbeiten in den Selbstverwaltungsorganen der Deutschen Rentenversicherung mit und sind als Versichertenälteste oder Versichertenberater/-innen in ihren Geschäftsstellen aktiv. Sie können Unterstützung bieten.

Ich bin davon überzeugt, dass wir damit vielen heutigen als auch zukünftigen Rentnerinnen und Rentnern einen hilfreichen Ratgeber zur Verfügung stellen.

Hans-Jürgen Urban

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied der IG Metall



Inhaltsverzeichnis

1. Frühzeitige Bestandsaufnahme	4
1.1 Wann kann ich in Rente gehen?	5
1.2 Wie lese ich die Renteninformation?	8
1.3 Welche Abzüge für Steuern und Sozialbeiträge gibt es bei den Renten?	10
1.4 Mit welchem gesamten Einkommen kann ich im Alter rechnen?	11
1.5 Wie ändern sich meine Ausgaben im Alter?	12
1.6 Was kann ich jetzt noch zusätzlich für die Altersvorsorge tun?	13
2. Die Rente naht – Handlungsmöglichkeiten	16
2.1 Was kostet ein vorzeitiger Renteneintritt?	17
2.2 Welche Alternativen gibt es zur vorzeitigen Vollrente?	17
2.3 Ab wann und wie können spätere Rentenabschläge ausgeglichen werden?	18
2.4 Wie kann ich flexibel in die Rente gleiten?	19
2.5 Was bringt Arbeit über die reguläre Altersgrenze hinaus?	22
3. Die (vorzeitige) Rente ist da – weitere Handlungsmöglichkeiten	24
3.1 Wie kann die Rente durch freiwillige Beiträge erhöht werden?	25
3.2 Wie kann die Rente durch die Pflege erhöht werden?	25
3.3 Was bringt ein Minijob für die Rente?	26
3.4 Was kann ich im Konfliktfall tun?	27
4. Wenn die Rente nicht reicht – was tun?	28
4.1 Wer bekommt die Grundrente?	29
4.2 Wer bekommt zusätzlich Wohngeld?	30
4.3 Wer bekommt zusätzlich Grundsicherung im Alter?	31
4.4 Welche Ermäßigungen und Vergünstigungen gibt es?	33
4.5 Wie kann die Schuldnerberatung helfen?	34
5. Anhang: Ratgeber Rentenantrag	36
5.1 Drei mögliche Wege zur Antragstellung	37
5.2 Vorausplanen, um Fristen einzuhalten	38
5.3 Diese Unterlagen müssen vorliegen	39
5.4 Das geklärte Versicherungskonto	43
5.5 Persönlicher Fahrplan zum Rentenantrag	44
5.6 Glossar – Erklärung wichtiger Rentenbegriffe	46



1. Frühzeitige Bestandsaufnahme

1.1 Wann kann ich in Rente gehen?

Das reguläre Rentenalter steigt stufenweise bis auf 67 Jahre. Vorgezogene Altersrenten gibt es jedoch noch immer. Die meisten Versicherten können bereits ab 63 in Rente gehen, Schwerbehinderte noch etwas früher. Doch Jahr für Jahr steigen die Altersgrenzen bei den verschiedenen Rentenarten und die Abschläge, wenn die Renten vorzeitig bezogen werden.

1.1.1 Regelaltersrente

- Frühest mögliches Eintrittsalter: 65 Jahre und 7 Monate für den Jahrgang 1953, für jüngere Jahrgänge bis auf 67 Jahre ansteigend
- Mindestversicherungszeit: 5 Jahre
- Weitere besondere Voraussetzungen: keine
- Rentenabschläge: keine
- Vorzeitiger Bezug: nicht möglich
- Hinzuverdienst: unbegrenzt möglich
- Bezug als Teilrente: möglich, ab dem regulären Rentenalter

Die reguläre Altersrente können fast alle erhalten, die irgendwann einmal in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren. Dafür reichen fünf Versicherungsjahre. Dabei zählen nicht nur Zeiten mit beitragspflichtiger Beschäftigung, sondern beispielsweise auch Kindererziehungszeiten und Zeiten mit freiwilliger Beitragszahlung. Ab dem Jahrgang 1964 gibt es diese Rente erst ab 67. Das bedeutet beispielsweise: Wenn Du am 2. Januar 1964 geboren wurdest, kannst Du die reguläre Altersrente ab Februar 2031 erhalten. Für Jahrgänge vor 1964 geht es noch ein wenig vor dem 67. Geburtstag (s. Tabelle rechts).

Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67		
Versicherte des Geburtsjahres	Anhebung	
	auf ... Jahre	und ... Monate
1953	65	7
1954	65	8
1955	65	9
1956	65	10
1957	65	11
1958	66	0
1959	66	2
1960	66	4
1961	66	6
1962	66	8
1963	66	10
ab 1964	67	0

1.1.2 Altersrente für besonders langjährig Versicherte

- Frühest mögliches Eintrittsalter: 63 Jahre und 6 Monate für den Jahrgang 1955, für jüngere Jahrgänge bis auf 65 Jahre ansteigend
- Mindestversicherungszeit: 45 Jahre
- Weitere besondere Voraussetzungen: keine
- Rentenabschläge: keine
- Vorzeitiger Bezug: nicht möglich
- Hinzuverdienst: möglich, bis zum regulären Rentenalter erfolgt eine Anrechnung (s. 2.4.2)
- Bezug als Teilrente: möglich

Wenn Du auf eine 45-jährige Mindestversicherungszeit kommst, kannst Du die „Altersrente für besonders langjährig Versicherte“ in Anspruch nehmen. Das heißt, Du kannst vor der Regelaltersgrenze in Rente gehen – und zwar ohne Abschläge. Wenn Du 1964 oder später geboren wurdest, ist dies ab 65 Jahren möglich. Für Ältere noch ein wenig früher (s. Tabelle unten).

Anhebung der Altersgrenze auf 65		
Versicherte des Geburtsjahres	Anhebung	
	auf ... Jahre	und ... Monate
1954	63	4
1955	63	6
1956	63	8
1957	63	10
1958	64	0
1959	64	2
1960	64	4
1961	64	6
1962	64	8
1963	64	10
ab 1964	65	0

Diese Rentenart kommt für Dich in Frage, wenn Du 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen oder anderen Rentenzeiten (vor allem für Kindererziehung) auf Deinem Rentenkonto hast. Wenn Du früh – etwa mit 16 – die Lehre begonnen und lebenslang durchgearbeitet hast, erfüllst Du diese Voraussetzung. Wer hingegen erst spät ins Arbeitsleben eintritt, wie Akademiker, oder längere Zeit Arbeitslosengeld II bezogen hat, kann dieses Ruhegeld in der Regel nicht erhalten.

Viele Mütter haben Anspruch auf die Altersrente für besonders langjährig Versicherte, obwohl sie in ihrem Job längere Zeit pausiert haben. Der Grund: Die so genannten Kinderberücksichtigungszeiten zählen mit, wenn geprüft wird, ob die für diese Rente nötigen 45 Versicherungsjahre zusammenkommen. Als Berücksichtigungszeit zählt die Zeit der Erziehung eines Kindes bis zu dessen 10. Geburtstag.

Beispiel:

Eine Mutter mit einem gerade geborenen Baby und einem 8-jährigen Kind kann auf 18 Jahre Berücksichtigungszeiten kommen (von der Geburt des ältesten Kindes bis zum 10. Geburtstag des jüngsten Kindes). Wenn sie später noch 27 Jahre mit sozialversicherter Beschäftigung nachweisen kann, die sich nicht mit den Kinderberücksichtigungszeiten überschneiden, erwirbt sie einen Anspruch auf diese abschlagsfreie Rente.

Hinweis:

Minijob oder Angehörigenpflege kann Arbeitslosen nützen

Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld I zählen grundsätzlich mit, wenn geprüft wird, ob die für die Altersrente für besonders langjährig Versicherte erforderlichen 45 Versicherungsjahre erreicht werden. Dies gilt allerdings in der Regel nicht für die letzten beiden Jahre der Arbeitslosigkeit vor dem Rentenanspruch. Wird neben dem Bezug von Arbeitslosengeld I allerdings ein rentenversicherungspflichtiger Minijob aufgenommen, gilt die Minijob-Zeit als vollwertige Versicherungszeit und kann entsprechend zum Anspruch auf die abschlagsfreie Rente verhelfen. Das Gleiche kann für die Zeit der Angehörigenpflege in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn gelten (s. 3.2), selbst wenn parallel Arbeitslosengeld I bezogen wird.

1.1.3 Altersrente für langjährig Versicherte

- Frühest mögliches Eintrittsalter: 63 Jahre
- Mindestversicherungszeit: 35 Jahre
- Weitere besondere Voraussetzungen: keine
- Rentenabschläge: bis zu 14,4 %
- Hinzuverdienst: möglich, bis zum regulären Rentenalter erfolgt eine Anrechnung (s. 2.4.2)
- Bezug als Teilrente: möglich

Bei 35 Versicherungsjahren kann die „Altersrente für langjährig Versicherte“ in Anspruch genommen werden. Das heißt, Du kannst vor der Regelaltersgrenze in Rente gehen. Zu den Rentenzeiten zählen hier neben den Beitragszeiten (auch mit freiwilligen Beiträgen) und den Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung auch alle anderen rentenrechtlichen Zeiten. Damit können hier auch Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug, sowie Zeiten mit Hartz-IV-Bezug anerkannt werden. Allerdings wird die Rente kräftig gekürzt und zwar dauerhaft. Für jeden Monat, in dem Du diese Rente vor Erreichen der für Deinen Jahrgang geltenden regulären Altersgrenze beziehst, reduziert sie sich um 0,3 %. Wenn Du 1964 oder später geboren wurdest und mit 63 in Rente gehst, musst Du monatliche Abschläge von 14,4 % hinnehmen. Für Ältere fallen die Abschläge etwas geringer aus (s. Tabelle unten). Du kannst die Rente aber auch erst mit 64 oder 65 beantragen oder zu jedem beliebigen Zeitpunkt zwischen 63 und Deinem regulären Rentenalter. Dann fällt das Rentenminus geringer aus.

1.1.4 Altersrente für schwerbehinderte Menschen

- Frühest mögliches Eintrittsalter (mit Abschlägen): 60 Jahre und 11 Monate für den Jahrgang 1957, für jüngere Jahrgänge auf 62 Jahre ansteigend
- Reguläres Eintrittsalter (ohne Abschläge): 63 Jahre und 11 Monate für den Jahrgang 1957, für jüngere Jahrgänge auf 65 Jahre ansteigend
- Mindestversicherungszeit: 35 Jahre
- Weitere besondere Voraussetzungen: Schwerbehinderung bei Beginn der Rente
- Rentenabschläge: dauerhaft bis zu 10,8 %
- Hinzuverdienst: möglich, bis zum regulären Rentenalter erfolgt eine Anrechnung (s. 2.4.2)
- Bezug als Teilrente: möglich

Wenn Du schwerbehindert bist, kannst Du früher in Rente gehen und die Abschläge sind geringer: Wenn Du 1964 oder später geboren bist, kannst Du die Schwerbehinderrente ohne Abschlag mit 65 bekommen. Mit Abschlägen ist es bis zu drei Jahre früher möglich, also

Anhebung der Altersgrenze auf 67 und Abschläge bei vorzeitigem Bezug

Versicherte des Geburtsjahres	Anhebung		dauerhafte Abschläge bei einer Inanspruchnahme		
	auf ... Jahre	und ... Monate	mit 63 Jahren (in %)	mit 64 Jahren (in %)	mit 65 Jahren (in %)
1954	65	8	9,6	6,0	2,4
1955	65	9	9,9	6,3	2,7
1956	65	10	10,2	6,6	3,0
1957	65	11	10,5	6,9	3,3
1958	66	0	10,8	7,2	3,6
1959	66	2	11,4	7,8	4,2
1960	66	4	12,0	8,4	4,8
1961	66	6	12,6	9,0	5,4
1962	66	8	13,2	9,6	6,0
1963	66	10	13,8	10,2	6,6
ab 1964	67	0	14,4	10,8	7,2

ab 62 – dann allerdings mit einer Rentenkürzung von bis zu 10,8 %. Für 1963 oder früher Geborene gibt es diese Rente – mit oder ohne Abschläge – früher (s. Tabelle unten). Wenn Du diese Rente erhalten willst, musst Du eine Mindestversicherungszeit von 35 Jahren vorweisen. Dabei werden die gleichen Zeiten wie bei der Altersrente für langjährig Versicherte anerkannt.

Unser Tipp:

Schwerbehinderung anerkennen lassen

Diese Rente gibt es nur für anerkannte Schwerbehinderte. Als schwerbehindert gelten Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50. Wer einen Grad der Behinderung von 30 hat und Schwerbehinderten gleichgestellt ist, kann diese Rente nicht erhalten. Der Nachweis der Schwerbehinderung erfolgt durch einen Schwerbehindertenausweis. Wichtig: Dieser muss bei Rentenbeginn noch nicht vorliegen. Es reicht, dass die Schwerbehinderung ab diesem Zeitpunkt anerkannt ist. Deshalb solltest Du im Zweifelsfall unbedingt vor Rentenbeginn die Anerkennung als Schwerbehinderter beantragen. Die Schwerbehindertenvertretung im Betrieb und die IG Metall vor Ort helfen dabei.

1.2 Wie lese ich die Renteninformation?

Wenn Du gesetzlich rentenversichert bist und mindestens fünf Jahre mit Beitragszeiten erreicht hast, bekommst Du in der Regel ab dem Alter von 27 Jahren jährlich eine Renteninformation zugeschickt. Das ist Deine wichtigste Planungsgrundlage für den Ruhestand.

Regelaltersrente:

Auf Seite 1 des doppelseitigen Schreibens findest Du fettgedruckt zunächst das Datum, an dem Du die reguläre Altersrente ohne Abschläge erhalten kannst. Über einen möglichen vorgezogenen Rentenbeginn erfährst Du allerdings in dieser Renteninformation nichts.

Unser Tipp:

Rentenbeginnrechner gibt Info über vorzeitigen Rentenbezug

Wenn Du im Internet den Suchbegriff „Rentenbeginnrechner“ eingibst, wird ein solcher auf den Seiten der Deutschen Rentenversicherung vorgeschlagen. Hier gibst Du u. a. Dein Geburtsdatum und Geschlecht ein. Dann erfährst Du, ab wann Du welche Rente erhalten kannst, sofern Du die Anspruchsvoraussetzung erfüllst und mit welcher Rentenkürzung Du dabei rechnen musst.

Anhebung der Altersgrenze für die abschlagsfreie Rente auf 65 und für die Rente mit Abschlägen auf 62

Versicherte des Geburtsjahres	Anhebung abschlagsfreie Rente		vorzeitige Inanspruchnahme mit 10,8 % Rentenabschlag	
	auf ... Jahre	und ... Monate	ab ... Jahre	und ... Monate
1954	63	8	60	8
1955	63	9	60	9
1956	63	10	60	10
1957	63	11	60	11
1958	64	0	61	0
1959	64	2	61	2
1960	64	4	61	4
1961	64	6	61	6
1962	64	8	61	8
1963	64	10	61	10
ab 1964	65	0	62	0

Rente wegen voller Erwerbsminderung:

Hier steht, ob Du eine Rente erhältst, wenn Du aus gesundheitlichen Gründen täglich nur noch weniger als drei Stunden arbeiten könntest und wenn ja, wie viel Du Brutto erhalten würdest.

Hinweis:**Abzüge für Kranken- und Pflegeversicherung beachten**

Von allen Beträgen, die auf Seite 1 der Renteninformation genannt sind, gehen noch die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ab (s. dazu auch 1.3).

Höhe der künftigen Regelaltersrente:

Beim ersten Betrag, der hier abgedruckt ist, handelt es sich um die Rentenansprüche, die Du bis zum Stichtag, an dem die Renteninformation erstellt wurde, erworben hast. Dieser Wert steigt noch durch die Beiträge an, die Du künftig zahlst. Genau das ist beim nächsten Wert berücksichtigt. Hier unterstellt die Rentenversicherung, dass Du bis zum regulären Rentenalter konstant weiterhin Rentenbeiträge wie in den vergangenen fünf Jahren zahlen wirst.

Renten Anpassung:

Wie viel Rente Du tatsächlich später erhalten wirst, hängt auch davon ab, wie die Rentenanpassungen künftig ausfallen. Zur Orientierung: Von 2012 bis 2019 lagen diese im Schnitt bei gut 2 % im Westen bzw. gut 3 % im Osten. Die Bundesregierung unterstellt in einer Modellrechnung bis 2031 im Schnitt einen jährlichen Rentenanstieg um 2,2 %. Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) bietet in der Renteninformation zwei alternative Rechnungen: Einmal berechnet sie, wie sich Deine voraussichtliche Rente (konstante weitere Beitragszahlungen unterstellt) entwickeln wird, wenn jährliche Anpassungen von 2 % vorgenommen werden. Alternativ wird eine Anpassung um 1 % angenommen. Zuletzt stieg 2020 allerdings die gesetzliche Rente im Westen um 3,45 und im Osten um 4,20 %. 2021 wiederum gab es aufgrund der vielen Kurzarbeit durch Corona

im Westen eine Nullrunde, während für den Osten die Rentenangleichung fortgesetzt wird und daher die Renten immerhin um 0,72 % erhöht werden.

Hinweis:**Nur Annahmen zu künftigen Rentenanpassungen**

Die Ausführungen über künftige Rentenanpassungen sind Annahmen. Ob es wirklich so kommt, ist offen.

Rentenauskunft:

Ab dem 55. Lebensjahr erhältst Du von der Rentenversicherung automatisch alle drei Jahre eine ausführliche persönliche Rentenauskunft. Auf Antrag kannst Du die Auskunft auch bereits vorher bekommen. Darin findest Du u. a. eine Übersicht aller gespeicherten Versicherungszeiten und Angaben, wie die für Deinen Rentenanspruch entscheidenden Entgeltpunkte (EP) zusammenkommen.

Unser Tipp:**Gespeicherte Zeiten überprüfen**

Der Rentenauskunft liegt ein Versicherungsverlauf bei. Die dort gespeicherten Zeiten solltest Du genau überprüfen. Es können Zeiten fehlen, die für Deine Rente wichtig sind. Mütter und Väter sollten insbesondere auf Kinderberücksichtigungszeiten (s. 1.1.2) achten. Diese müssen gesondert beantragt werden. Ohne Antragstellung werden sie nicht aufgenommen.

1.3 Welche Abzüge für Steuern und Sozialbeiträge gibt es bei den Renten?

Auch bei Renten gilt: Brutto ist nicht gleich Netto. Doch die Abzüge fallen im Ruhestand nicht ganz so hoch aus wie vorher im Arbeitsleben. Zudem gelten bei den verschiedenen Altersbezügen unterschiedliche Regeln. Und es kommt auch darauf an, wann Du in Rente gehst.

Was gilt für die Sozialabgaben bei der gesetzlichen Rente?

Wenn Du gesetzlich krankenversichert bist, musst Du von Deiner Rente Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung entrichten, nicht jedoch zur Arbeitslosen- und Rentenversicherung. Den allgemeinen gesetzlichen Krankenversicherungsbeitrag von derzeit 14,6 % und den Zusatzbeitrag teilst Du Dir mit der Rentenversicherung. Du zahlst also 7,3 %. Der – je nach Krankenkasse unterschiedliche – Zusatzbeitrag liegt im Jahr 2021 im Schnitt bei 1,3 %. Zudem zahlen Rentnerinnen und Rentner den Beitrag zur Pflegeversicherung selber voll. Dieser beträgt seit 2019 für diejenigen mit Kindern 3,05 %, für kinderlose Rentner sind es 0,25 % mehr. Unterm Strich bedeutet dies: Bei Rentnern mit Kindern gehen von der gesetzlichen Rente 2018 im Schnitt 11 % an die Sozialversicherungen ab. Bei einer Bruttorente von 1.500 Euro bleiben damit nach Abzug der Sozialabgaben im Schnitt $(1.500 - 165 =) 1.335$ Euro übrig. Künftig werden diese Abzüge voraussichtlich noch steigen.

Und wie sieht es bei der gesetzlichen Rente mit der Steuer aus?

Ob und wie viel Steuer Du von Deiner gesetzlichen Rente entrichten musst, hängt davon ab, wann Du in Rente gehst. Denn: Im Jahr 2005 begann der Umstellungsprozess auf die sogenannte **nachgelagerte Besteuerung von Renten**. Das bedeutet, dass Vorsorgeaufwendungen während des Berufslebens zunehmend steuerbefreit und im Gegenzug dazu die **Renteneinkünfte** besteuert werden. Dieser Umstellungsprozess zieht sich über einige Jahrzehnte hin. Wenn Du 2018 in Rente gehst,

sind 76 % Deiner Rente steuerpflichtig. Bei einem Renteneintritt im Jahr 2025 sind es bereits 85 % und wer im Jahr 2040 oder danach neu in Rente geht, muss seine volle gesetzliche Rente versteuern. Bei vielen Rentnern könnte es in Zukunft bei dieser Umstellung zu einer teilweisen Doppelbesteuerung kommen, die eigentlich verboten ist. Die IG Metall setzt sich für Anpassungen der gesetzlichen Regeln ein, damit unsere Mitglieder davor geschützt werden – und auch wegen der Rechtsprechung der Gerichte scheint sich etwas zu bewegen. Aktuelle Informationen erhältst Du von Deiner IG Metall Geschäftsstelle.

Wie wird bei der Steuer gerechnet?

Nehmen wir an, Du gehst im Januar 2025 in Rente und beziehst eine monatliche Bruttorente von 2.000 Euro, im gesamten Jahr also 24.000 Euro. Davon sind 85 % steuerpflichtig, das sind 20.400 Euro. Steuerfrei bleiben 3.600 Euro. Diesen Betrag musst Du Dir für die Zukunft merken. Denn künftig ist dies Dein fixer steuerlicher Rentenfreibetrag. Hinzu kommen weitere Freibeträge, vor allem der Grundfreibetrag, der dann bei ca. 11.000 Euro liegt, sowie kleinere Pauschbeträge für Sonderausgaben und Werbungskosten. Auch Deine vollen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind steuerfrei. Steuern werden nur auf den nach Abzug von Freibeträgen und absetzbaren Posten verbleibenden Betrag erhoben.

Unser Tipp:

Infos zur Rentenbesteuerung

Beratung erhältst Du bei den örtlichen Lohnsteuerhilfvereinen. Zudem findest Du im Internet Rechner zur Rentenbesteuerung, beispielsweise auf der Internetseite www.n-heydorn.de. Hier kannst Du Deine zukünftige Steuerbelastung und die Belastung durch Sozialabgaben abschätzen. Die Werte, die der Rechner auswirft, sind so etwas wie „Obergrenzen“ für die vorraussichtliche Steuerbelastung. Denn der Rechner kalkuliert auch für die Zukunft nur mit dem aktuellen Grundfreibetrag bei der Steuer. Dafür werden bei der Kranken- und Pflegeversicherung die Abgaben eher unterschätzt. Denn hier wird ebenfalls mit den aktuellen Beitragssätzen gerechnet.

Was gilt für Betriebsrenten?

Von Betriebsrenten, die über einem bestimmten Freibetrag liegen, müssen die vollen Beiträge sowohl für die gesetzliche Kranken- als auch die Pflegeversicherung von den Rentnerinnen und Rentnern allein gezahlt werden. Im Jahr 2021 liegt dieser Freibetrag bei 164,50 Euro, er wird jährlich entsprechend der Einkommensentwicklung angehoben. Das bedeutet: Wenn Du Anspruch auf eine Betriebsrente von monatlich 364,50 Euro brutto hast, gehen davon nach den heutigen Werten im Schnitt mehr als 18 % an die Kranken- und Pflegeversicherung ab. Ausgezahlt werden im Beispielfall deshalb statt 364,50 Euro nur etwa 328,50 Euro. Diese Abzüge werden künftig eher steigen.

Niedrige Betriebsrenten unterhalb einer Freibetragsgrenze sind hingegen vollständig beitragsfrei. Betriebsrenten sind darüber hinaus häufig voll zu versteuern. Grundsätzlich gilt: Immer wenn im Arbeitsleben keine Steuern auf Beiträge gezahlt wurden, müssen später auf die aus diesen Beiträgen gespeisten Einkommen Steuern gezahlt werden. Umgekehrt ist nur ein kleiner Teil der Rente (der „Ertragsanteil“) zu versteuern, wenn die Beiträge bereits aus versteuertem Einkommen gezahlt wurden.

Was gilt für Riester-Renten?

Im Alter musst Du eine Riester-Rente in jedem Fall voll versteuern. Sozialversicherungsbeiträge fallen darauf allerdings in der Regel nicht an, wenn Du im Alter in einer gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert bist.

Wie sieht es bei der Rürup-Rente aus?

Die Auszahlungen aus dieser besonderen Variante der privaten Rentenversicherung (s. 1.6) sind im gleichen Maße steuerpflichtig wie die gesetzliche Rente. Sozialversicherungsbeiträge fallen hierauf in der Regel nicht an.

Und was gilt bei sonstigen privaten Rentenversicherungen?

Mit Blick auf die Sozialabgaben gilt das Gleiche wie für Rürup- und Riester-Renten: Pflichtversicherte müssen hiervon keine Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung abführen. Versteuert werden muss bei diesen privaten Renten nur der Ertragsanteil.

1.4 Mit welchem gesamten Einkommen kann ich im Alter rechnen?

Um einen groben Überblick über Dein Einkommen im Alter zu bekommen, reichen ein Taschenrechner und die nachfolgende Tabelle. Zudem benötigst Du folgende Unterlagen:

- die letzte Renteninformation, auf der eine prognostizierte Rente und das Renteneintrittsdatum genannt sind
- die letzten Mitteilungen über die betrieblichen und privaten Renten
- Mitteilungen über weitere voraussichtliche Einnahmen im Alter (z. B. aus Kapitaleinkünften, Vermietungen oder Verpachtungen, Hinterbliebenenrenten)

Mein erwartetes Alterseinkommen				
Alterseinkünfte	Bruttobetrag	Kranken- und Pflegebeiträge	Steuerabzüge	Nettobetrag
Gesetzliche Rente*				
Betriebsrente(n)**				
Riester-Rente**				
Sonstige private Renten**				
Weitere Einkünfte***				
Summe				

* nach der aktuellen Renteninformation ** jeweils nach aktueller Standmitteilung für den Rentenbeginn

*** z. B. Kapitaleinkünfte, Einkünfte aus Vermietung/Verpachtung, Hinterbliebenenrenten

Unser Tipp:

Alle Betriebsrenten im Blick haben

Wenn Du in Deinem Arbeitsleben in mehreren Firmen gearbeitet hast, stehen Dir möglicherweise später auch mehrere Betriebsrenten zu. Diese solltest Du alle im Blick haben. Erkundige Dich rechtzeitig, ab welchem Alter diese Renten gezahlt werden, ob Du dafür einen Antrag stellen und welche Unterlagen Du dafür vorlegen musst. Falls Du zunächst nicht die volle, sondern nur eine gesetzliche Teilrente (s. 2.4.2) beantragen möchtest, solltest Du in jedem Fall abklären, ob dies Folgen für Deine Betriebsrente hat.

1.5 Wie ändern sich meine Ausgaben im Alter?

Als Faustregel sagen Verbraucherschützer häufig: Rund 80 % des letzten Nettoeinkommens reichen im Rentenalter aus. Das heißt, wenn Dein Einkommen vor der Rente netto 2.500 Euro betrug, benötigst Du im Alter im Schnitt etwa 2.000 Euro. Das ist aber nur ein grober Wert. Wenn Du beispielsweise in einer eigenen Wohnung lebst und der Kredit für das Eigenheim bereits voll zurückgezahlt ist, kannst Du im Alter vielleicht auch mit weniger auskommen. Doch auch dann musst Du natürlich Modernisierungs- und mögliche Kosten für den altersgerechten Umbau einkalkulieren.

Geänderte Ausgaben im Alter			
Das fällt meist weg	Das bleibt oder ändert sich*		Das kommt ggf. hinzu
Fahrt zur Arbeit	Auto	↓	Unterstützung der Enkelkinder
Berufskleidung/Arbeitsmittel	öffentliche Verkehrsmittel	↑	Pflegekosten
Ausgaben für Altersvorsorge	Miete/Sanierung des Eigentums/ Nebenkosten	→	Hausnotruf
Unterhalt/Ausbildungskosten Kinder	Heizung/Strom	↑	Hilfe für Haus- und Gartenarbeiten
Berufsunfähigkeitsversicherung	Versicherungen (z. B. für Hausrat, Haftpflicht etc.)	→	
Arbeitslosenversicherung	Gesundheitsaufwendungen	↑	
	Kleidung	↓	
	Ernährung	→	
	Reisen	↑	
	Hobbies/Freizeit	↑	
	Restaurant/Café	↑	
	Konzert-/Kinobesuche etc.	↑	
	Tageszeitung/Zeitschriften/TV	→	
	Gewerkschaftsbeitrag	↓	

* ↑: Kostensteigerung wahrscheinlich; ↓: Kostensenkung wahrscheinlich; →: Kosten wahrscheinlich unverändert

Unser Tipp:**Kredite vor Rentenbeginn tilgen**

Eigenheimbesitzer sollten in den Jahren vor dem Ruhestand alle Möglichkeiten der (Sonder-) Tilgung ihres Immobilienkredits nutzen. Das ist für sie in der Regel die beste Altersvorsorge. Auch andere Kredite (etwa fürs Auto oder Möbel) sollten möglichst beim Eintritt in den Ruhestand getilgt sein.

Wenn Du Deine voraussichtlichen Ausgaben im Alter kalkulieren willst, ist es sinnvoll, über die aktuellen Ausgaben eine Zeit lang genau Buch zu führen. Dafür kannst Du Dir bei der Verbraucherzentrale ein Haushaltsbuch besorgen. Gib in einer Suchmaschine im Internet die Suchbegriffe „Verbraucherzentrale“ und „Haushaltsbuch“ ein. Dann kommst Du schon auf die passende Bestellseite. Auf dieser kannst Du Dir auch kostenfrei Wochen- und Monatsübersichten über Ausgaben und Einnahmen herunterladen. Als nächsten Schritt kannst Du dann abschätzen, wie sich Deine Ausgaben im Ruhestand verändern könnten. Denn einige Ausgaben fallen weg, andere kommen hinzu oder steigen bzw. fallen.

Die nebenstehende Übersicht kann Dir dabei helfen (s. nebenstehende Tabelle).

1.6 Was kann ich jetzt noch zusätzlich für die Altersvorsorge tun?

Die Rentenpolitik der vergangenen Jahre führt dazu, dass das Niveau der gesetzlichen Rente sinkt. Die IG Metall tritt daher für einen Kurswechsel in der Rentenpolitik ein. Kurzfristig fordern wir eine Stabilisierung und perspektivisch eine Anhebung des Rentenniveaus. Doch Du musst Deine Planung fürs Alter unter den aktuellen rentenpolitischen Bedingungen vornehmen. Das bedeutet: Wenn Du Deinen individuellen Lebensstandard im Alter aufrechterhalten möchtest, kann es

ratsam sein, zusätzlich vorzusorgen. Dabei hast Du verschiedene Optionen.

Option 1: Für Lohnerhöhungen eintreten

Auch künftig bleibt es dabei: Die Entwicklung der Rente hängt vorwiegend davon ab, wie sich die Löhne der abhängig Beschäftigten entwickeln. Jede Lohnerhöhung fließt in den „aktuellen Rentenwert“ ein. Je stärker dieser steigt, desto besser wird die finanzielle Situation der derzeitigen und künftigen Rentner. Wenn heute um Lohnerhöhungen gerungen wird, geht es auch um Deine künftige Rente.

Der Haken an der Sache ist allerdings: Nicht die volle Lohnerhöhung wird derzeit bei der Rente berücksichtigt. Es gibt vielmehr einige gesetzlich festgelegte Faktoren, die unter bestimmten Bedingungen dafür sorgen können, dass beispielsweise trotz einer Lohnerhöhung von 3 % die Renten nur um 2,5 % steigen. Genau das ist gemeint, wenn derzeit von einem sinkenden Rentenniveau gesprochen wird: Die Rente steigt weniger stark als die Löhne. Die IG Metall tritt daher nicht nur für höhere Löhne ein, sondern auch dafür, dass die Rentenentwicklung wieder vollständig an die Lohnentwicklung gekoppelt wird.

Option 2: Ausgleichszahlung in die gesetzliche Rentenkasse

Es besteht die Möglichkeit, Sonderzahlungen an die gesetzliche Rentenversicherung zu leisten. Damit gleichst Du bei einem frühzeitigen Renteneintritt Rentenabschläge aus. Das bringt derzeit mehr als risikoarme private Geldanlagen. Gehst Du dann doch nicht in eine vorzeitige Rente, so erhöht sich später Deine Altersrente. Mehr dazu in Abschnitt 2.3.

Option 3: Betriebsrente

Auch Betriebsrenten können eine sinnvolle Ergänzung zur gesetzlichen Rente sein. Dabei kommt es aber auf das jeweilige Angebot und die Umstände an. Gerade wenn Du ein relativ niedriges Einkommen hast, bieten sich seit 2018 bessere Möglichkeiten. Wenn Du bei-

spielsweise weniger als 2.200 Euro brutto verdient und der Arbeitgeber einen Betrag zwischen 240 und 480 Euro für Deine betriebliche Altersversorgung zusagt, kann er 30 % des zugesagten Betrages vom Finanzamt erstattet bekommen.

Unser Tipp:

Nach Betriebsrenten in der Firma erkundigen

Frag bei Deinem Betriebsrat oder der Personalabteilung nach, ob und welche Möglichkeiten für eine Betriebsrente in Deinem Unternehmen bestehen und zu welchen Bedingungen Du selbst dafür etwas beitragen kannst bzw. musst.

Zudem gibt es die Möglichkeit über Entgeltumwandlung zusätzlich vorzusorgen. Diese Art der Vorsorge lohnt sich nur, wenn der Arbeitgeber kräftige Zuschüsse zu den von seinen Mitarbeitern umgewandelten Beiträgen gibt. Allerdings zahlst Du später auch den vollen Beitrag in der Kranken- und Pflegeversicherung alleine.

Option 4: Zusätzliche private Vorsorge

Zugleich mit den Einschnitten bei der gesetzlichen Altersrente hat der Gesetzgeber die Möglichkeiten der privaten Altersvorsorge ausgebaut. Gerade angesichts des derzeitigen Niedrigzinsniveaus sind die privaten Angebote für Versicherte allerdings wenig attraktiv.

Hinweis:

Erst alle Optionen prüfen

Bevor Du einen privaten Altersvorsorgevertrag abschließt, solltest Du die Möglichkeiten der Zusatzvorsorge in der gesetzlichen Rentenversicherung (siehe Option 2) ausschöpfen und bestehende Schulden tilgen. Gegebenenfalls ist auch die Anschaffung von Wohneigentum eine gute Option, um Dich fürs Alter besser abzusichern.

Das bekannteste private Vorsorgemodell sind Riester-Verträge. Diese werden vor allem über staatliche Zulagen sowie Steuervorteile gefördert. Solche Verträge können sich insbesondere für Alleinerziehende oder Familien mit mehreren Kindern, für die es (noch) Kindergeld gibt, lohnen. Wenn Du bereits vor längerer Zeit einen solchen Vertrag abgeschlossen hast, ist es meist sinnvoll, ihn weiter zu besparen. Alternativ könnten diese Verträge auch ruhend gestellt werden; grundsätzlich sollten solche Verträge aber nicht gekündigt werden, da sonst die Rückforderung der bereits geleisteten Förderung droht.

Nur für wenige gut verdienende Beschäftigte kann es sich lohnen, einen so genannten Rürup-Vertrag abzuschließen. Diese Form der Privatrente wurde ursprünglich für Selbstständige als Alternative zur gesetzlichen Rentenversicherung eingeführt. Daher gelten hier auch steuerlich die gleichen Regeln. Das Modell kann sich lohnen, wenn Du sehr gut verdienst und somit auch viel Steuern zahlen musst.

Nach den Berechnungen von Stiftung Warentest in der Zeitschrift Finanztest (2/2017, S. 30) rentieren sich allerdings für Versicherte ab 50 freiwillige Beiträge in die gesetzliche Rentenkasse deutlich mehr als Einzahlungen in einen Rürup-Vertrag.

Der Abschluss einer nicht staatlich geförderten herkömmlichen privaten Rentenversicherung rechnet sich für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Regel nicht. Wenn Du allerdings bereits vor vielen Jahren eine solche Versicherung abgeschlossen hast, kann sich die Weiterführung dennoch lohnen. Es ist sinnvoll, sich bei der Verbraucherzentrale dazu beraten zu lassen.

Hinweis:

Zusätzliche Vorsorge lohnt sich auch bei kleinem Einkommen

Wenn Du bislang nur geringe Rentenansprüche aufgebaut hast, kann es gut sein, dass Du später im Alter zusätzlich auf die vom Sozialamt gezahlte Grundsicherung im Alter angewiesen bist. Dabei galt bisher: Wer beispielsweise monatlich 50 Euro Riester-Rente erhielt, bekam 50 Euro weniger vom Sozialamt. Das bedeutete: Die Zusatzvorsorge hatte sich nicht gelohnt. Doch das hat sich geändert. Denn seit Anfang 2018 kannst Du zusätzlich zur Grundsicherung Einkommen aus einer zusätzlichen Altersversorgung behalten. Die neue Freibetragsregelung gilt für private oder betriebliche Renten sowie für den Teil der gesetzlichen Rente, der auf freiwilligen Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung beruht (s. 4.3).





2. Die Rente naht – Handlungsmöglichkeiten

Egal welche Altersrente Du erhalten möchtest: Die gesetzliche Rente wird nicht automatisch gezahlt. Du musst vielmehr einen Antrag stellen. Einige Wochen, bevor Du das reguläre Rentenalter erreichst, erhältst Du einen Brief von der Deutschen Rentenversicherung mit dem Hinweis, dass Du die reguläre Altersrente in Kürze erhalten kannst. Für die vorzeitig möglichen Renten gibt es eine solche Benachrichtigung nicht.

2.1 Was kostet ein vorzeitiger Renteneintritt?

Ein vorzeitiger Renteneintritt ist teurer als die meisten Versicherten denken. Denn dann gibt es nicht nur drastische Abschläge von der gesetzlichen Rente (0,3 % pro Monat des vorzeitigen Renteneintritts, s. 1.1), sondern es fehlen schlicht auch Versicherungsjahre. Wenn Du 1964 oder später geboren wurdest und mit 63 in Rente gehen willst, musst Du insgesamt mit einem Rentenminus von gut 20 % rechnen – verglichen mit einem Renteneintritt mit 67.

Unser Tipp:

Rentenabschläge ausgleichen

Die Rentenabschläge kannst Du grundsätzlich schon ab 50 durch Abschlagszahlungen an die Rentenversicherung ausgleichen (s. 2.3). Daran kann sich auch Dein Arbeitgeber beteiligen.

Wichtig ist: Die Abschläge fallen nicht etwa auf den Rentenanspruch an, den Du bis zum regulären Rentenalter erwerben könntest, sondern auf den Stand zum Zeitpunkt Deines vorzeitigen Renteneintritts. Wenn Du mit 63 beispielsweise 43 Entgeltpunkte (EP) auf Deinem Rentenkonto hast, werden davon ab dem Geburtsjahrgang 1964 immerhin 14,4 % abgezogen. Außerdem fehlen Dir vier Jahre mit Beitragszeiten, die bei der Prognose Deiner Rentenhöhe in der Renteninformation eingerechnet sind. Dadurch kann Deine Rente nochmals um bis zu 10 % niedriger ausfallen.

Deutlich vorteilhafter sieht die Rechnung aus, wenn Du die Altersrente für besonders langjährig Versicherte (s. 1.1.2) beanspruchen kannst. Diese gibt es immer ohne Abschläge, für 1964 und später Geborene allerdings erst mit 65 Jahren.

Schwerbehinderte können auch künftig früher und mit geringeren Abschlägen in Rente gehen (s. 1.1.4). Bei starken gesundheitlichen Beeinträchtigungen solltest Du Dich deshalb frühzeitig um eine Schwerbehinderter-Anerkennung bemühen.

Wenn Du Anspruch auf eine Betriebsrente hast, führt ein vorzeitiger Renteneintritt auch zu einer doppelten Kürzung der in Aussicht gestellten Betriebsrente: Zum einen, weil Du durch das vorzeitige Beschäftigungsende eine kürzere Betriebszugehörigkeitszeit hast, die regelmäßig eine Rolle bei der Höhe der Betriebsrente spielt. Zum anderen, weil Du früher und daher über einen längeren Zeitraum die Betriebsrente beziehen kannst. Einzelheiten zu den Auswirkungen des vorzeitigen Renteneintritts ergeben sich aus der Versorgungszusage Deines (früheren) Arbeitgebers, ggf. der zugrundeliegenden Versorgungsordnung und/oder den Versorgungsbedingungen des Versorgungsträgers. Einzelheiten erfährst Du von einem Betriebsrat und der Personalabteilung. Die Geschäftsstelle Deiner IG Metall kann Dich dabei unterstützen.

2.2 Welche Alternativen gibt es zur vorzeitigen Vollrente?

Es bieten sich unterschiedliche Möglichkeiten, um einen vorzeitigen und mit entsprechenden Abschlägen verbundenen Renteneintritt zu vermeiden oder jedenfalls teilweise abzufedern. Ob diese genutzt werden können, hängt letztlich stark von Deiner individuellen Situation ab.

Im Job bleiben:

Wenn Du nicht mehr Vollzeit arbeiten kannst oder willst, kannst Du in Deiner Firma den Wechsel auf eine Teilzeitstelle beantragen. Der Lohn aus Teilzeitarbeit ist meist noch immer höher als die Rente. Vor allem erhöht die weitere Beschäftigung die spätere Rente. Den Einkommens-

verlust kannst Du durch die seit 2017 flexiblere Teilrente ab 63 teilweise ausgleichen (s. 2.4.2). Für Schwerbehinderte gibt es die Teilrente auch schon vorher.

Hinweis:

Rechtsanspruch auf Teilzeit

Das Teilzeit- und Befristungsgesetz regelt in § 6: „Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmern, auch in leitenden Positionen, Teilzeitarbeit nach Maßgabe dieses Gesetzes zu ermöglichen“. Dieser Rechtsanspruch gilt für jeden, der mehr als sechs Monate bei einem Arbeitgeber arbeitet, der mehr als 15 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt. Nur wenn betriebliche Gründe dem Teilzeitwunsch entgegenstehen, darf der Arbeitgeber „Nein“ zur beantragten Teilzeit sagen. Doch in vielen Fällen muss er den Wunsch akzeptieren – selbst dann, wenn er zum Ausgleich eine Ersatzkraft einstellen muss und diese tatsächlich auf dem Arbeitsmarkt verfügbar ist. Das entschied das Bundesarbeitsgericht (BAG) bereits am 14. Oktober 2003 (Az.: 9 AZR 636/02). Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Beschäftigte haben einen noch deutlich härteren „Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung, wenn die kürzere Arbeitszeit wegen Art und Schwere der Behinderung notwendig ist“. Das bestimmt § 164 des Sozialgesetzbuches IX.

Altersteilzeit: Mit den Tarifverträgen der IG Metall können viele Beschäftigte in Altersteilzeit gehen, zum Beispiel in der Metall- und Elektro- oder in der Stahlindustrie. Die Einbußen beim Lohn und der späteren Rente halten sich hier in engen Grenzen (s. 2.4.1).

Arbeitslosengeld I: Wenn Du arbeitslos bist und Arbeit suchst, ist für Dich die Arbeitslosenversicherung zuständig – und nicht die Rentenversicherung. Auch Älteren steht in der Regel das Arbeitslosengeld (ALG I) zu. Dieses kann es bis zum Erreichen der regulären Altersgrenze geben. Ältere können bis zu zwei Jahre Anspruch auf ALG I haben. Auch die Zeit des Leistungsbezugs erhöht die spätere Rente und vermindert Abschläge. Wer als 63-Jähriger ein (weiteres) Jahr lang ALG I bezieht und deshalb ein

Jahr später in Rente geht, stockt dadurch nicht nur seine Rentenbeiträge auf, er vermeidet so auch die Rentenabschläge zumindest für ein Jahr. Unterm Strich bringt das einem Arbeitslosen, der zuletzt durchschnittlich verdient hat, ein monatliches Rentenplus von gut 60 Euro.

Krankengeld: Wenn Du längere Zeit arbeitsunfähig bist, sehnst Du möglicherweise die Rente früher herbei. Doch eigentlich bist Du bei der Rentenversicherung an der falschen Adresse. Denn Du hast bis zum Erreichen des regulären Rentenalters Anspruch auf Krankengeld von der Krankenkasse – und zwar für maximal 78 Wochen für dieselbe Krankheit. Das Krankengeld ist zumeist wesentlich höher als die Rente. Auch die Zeit des Krankengeldbezugs bringt ein Rentenplus und vermeidet Rentenabschläge.

2.3 Ab wann und wie können spätere Rentenabschläge ausgeglichen werden?

Seit 2017 können Beschäftigte schon ab 50 freiwillig zusätzlich in die Rentenkasse einzahlen, um so einen frühzeitigen Renteneintritt auszugleichen. Das ist nicht billig, aber es kann sich lohnen.

Kann ich als Arbeitnehmer überhaupt zusätzlich freiwillig in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen?

Eigentlich nicht. Doch es gibt eine Möglichkeit: Du kannst frühzeitig beginnen, Abschläge auszugleichen, die beim vorzeitigen Renteneintritt fällig werden.

Wie geht das?

Dafür musst Du der Rentenversicherung gegenüber erklären, dass Du später vorzeitig in Rente gehen möchtest. Zugleich musst Du eine Rentenauskunft (s. 1.2) beantragen und fragen, was es kostet, das Rentenminus auszugleichen. Das ist in der Regel ab 50 Jahren möglich. An den Ausgleichszahlungen kann sich der Arbeitgeber übrigens beteiligen.

Und was kostet die Ausgleichszahlung?

Als Faustregel gilt: Wer ein Jahr „zu früh“ in Rente geht und ein Rentenminus von 50 Euro ausgleichen will, muss derzeit rund 12.000 Euro einzahlen. Das muss aber nicht auf einen Schlag geschehen. Die Zahlung kann in Raten (maximal zwei pro Jahr) erfolgen und auf einen langen Zeitraum gestreckt werden. Dadurch erhöht sich allerdings der insgesamt zu zahlende Ausgleichsbetrag. Wichtig: Hierbei handelt es sich um eine völlig flexible Angelegenheit. Wenn Du 2018 mit Ausgleichzahlungen beginnst, verpflichtest Du Dich also nicht, in den kommenden Jahren ebenfalls Zahlungen zu leisten.

Sind die Ausgleichszahlungen von der Steuer absetzbar?

Ja, 2021 sind diese zu 92 % absetzbar. Wenn Du in einem Jahr 5.000 Euro als Ausgleichsbetrag zahlst, kannst Du also 4.600 Euro von der Steuer absetzen. Das bringt auch einem Durchschnittsverdiener eine Steuerersparnis zwischen 1.000 und 1.500 Euro. Der absetzbare Anteil der Ausgleichszahlung steigt bis 2025 auf 100 %. Für die Steuer ist es optimal, wenn Du in den Jahren mit einer hohen Steuerbelastung am meisten zahlst.

Unser Tipp:

Bei größeren Ausgleichszahlungen Steuerberatung einholen

Wenn Du in einem Kalenderjahr 10.000 Euro oder mehr in die Rentenkasse einzahlen willst, solltest Du Dich über die genauen steuerlichen Regeln informieren. Denn Du kannst in einem Kalenderjahr nur einen Maximalbetrag steuerlich geltend machen. 2021 sind es für einen Alleinstehenden maximal 25.786,80 Euro. Dabei werden die kompletten Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet – auch der Arbeitgeberanteil.

Muss man nach Zahlung des Ausgleichs vorzeitig in Rente gehen?

Nein, ob Du die vorgezogene Rente später tatsächlich beantragst, ist unerheblich. Wer später doch nicht

vorgezogen in Rente geht, muss keine Angst haben. Aus den Ausgleichszahlungen werden dann zusätzliche Beiträge, die ein entsprechendes Plus bei der Rente bringen. Zurückzahlen lassen kann man sich die Ausgleichszahlungen jedoch nicht.

Lohnt sich eine Ausgleichszahlung?

Auf jeden Fall ist der Ertrag derzeit höher als bei herkömmlichen Privatrenten. Besonders interessant sind solche Sonderzahlungen für diejenigen, die – etwa nach einer Erbschaft oder Abfindung – größere Beträge zur Verfügung haben. Doch bei jeder Rente gilt: Es handelt sich um eine Wette auf ein langes Leben.

IG Metall-Flyer zum Ausgleich von Rentenabschlägen

In dem Flyer „Flexirente: Sonderzahlungen zum Ausgleich von Rentenabschlägen“ hat die IG Metall die Neuregelungen zum Abkauf von Rentenabschlägen ausführlicher erläutert. Den Flyer erhältst Du bei Deiner örtlichen Geschäftsstelle der IG Metall. Dort solltest Du am besten vorher anrufen und fragen, ob der Flyer vorrätig ist.

2.4 Wie kann ich flexibel in die Rente gleiten?

Viele wünschen sich individuelle Wahlmöglichkeiten zum Übergang in den Ruhestand. Hier bieten sich vor allem zwei Varianten an:

- Altersteilzeit und Arbeit
- Arbeit und Teilrente

2.4.1 Altersteilzeit

Das Konzept ist einfach. Du arbeitest in den Jahren vor dem Rentenalter über einen bestimmten Zeitraum insgesamt gesehen nur halb so viel wie vorher. Wie die Arbeitszeit in dieser Zeit verteilt wird, kann dabei unterschiedlich geregelt sein. Überwiegend funktioniert das Ganze nach dem so genannten Blockmodell. Das heißt beispielsweise: Du arbeitest drei Jahre voll und danach

drei Jahre gar nicht und wirst die gesamte Zeit entsprechend einer Teilzeitstelle entlohnt. Möglich ist aber auch: Du arbeitest sechs Jahre auf einer halben Stelle, also in „echter“ Teilzeit.

Da Du bei einer Halbierung der Arbeitszeit natürlich sehr viel weniger verdienst, hat die IG Metall in etlichen Tarifverträgen durchgesetzt, dass in der kompletten Altersteilzeit mindestens rund 85 % des Vollzeit-Nettos gezahlt werden. Bei Beschäftigten mit niedrigen Einkommen wird das Gehalt zum Teil noch mehr aufgestockt. Erhöht werden zudem die Rentenbeiträge – und zwar auf 90 % eines Vollzeit-Entgelts. Das ist im Altersteilzeitgesetz so geregelt. Wenn Du in Altersteilzeit gehst, musst Du daher nur relativ geringe Renteneinbußen hinnehmen.

Unser Tipp:

Nach Altersteilzeit erkundigen

Ob für Dich Altersteilzeit in Frage kommt, solltest Du bei Deinem Betriebsrat oder der Personalabteilung erfragen. Zur Voraussetzung gehört meist eine längere Betriebszugehörigkeit. Zudem können in der Regel nicht mehr als 4 % der Beschäftigten eines Betriebs von der Altersteilzeit Gebrauch machen.

2.4.2 Arbeit und Teilrente

2017 hat der Gesetzgeber mit dem Flexirentengesetz neue Hinzuverdienstmöglichkeiten parallel zu einer vorgezogenen Rente geschaffen. Verbunden wird damit die Hoffnung, dass mehr Beschäftigte zukünftig flexibler in den Ruhestand wechseln, indem sie eine Teilrente und einen Hinzuverdienst aus (Teilzeit-)Arbeit miteinander kombinieren. Künftig soll es so mehr Rente beziehende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Lohn beziehende (Teil-)Rentnerinnen und Rentner geben.

Allerdings gibt es die Teilrente in der Regel erst ab 63 Jahren. Nur für Schwerbehinderte geht es früher, je nach Geburtsjahrgang zwischen 61 und 62 (s. 1.1.4).

Hinweis:

Ambivalente Neuregelung

Die IG Metall bewertet die Neuregelung ambivalent. Sie kann individuell für eine passgenaue Gestaltung eines schrittweisen flexiblen Übergangs sinnvoll sein. Die Neuregelung ist aber keinesfalls eine Antwort auf das wachsende Problem niedriger Renten oder gar der Altersarmut. Hier sind andere Schritte nötig, etwa eine Stabilisierung und Anhebung des Rentenniveaus. Darüber hinaus sollte individuell geprüft werden, ob statt einer Teilrente mit Hinzuverdienst nicht die oben dargestellte Altersteilzeit das sinnvollere Übergangsinstrument ist.

Wenn Du erst einmal im regulären Rentenalter bist, darfst Du zur Rente unbegrenzt hinzuverdienen. Die Rente wird nicht gekürzt. Anders ist das, solange Du eine vorzeitige Rente beziehst.

Wie lange gilt die Rente als „vorzeitig“?

Vom Beginn der vorzeitigen Rente bis zum Erreichen der regulären Altersgrenze. Wenn Du 1956 geboren bist, gelten für Dich die Regelungen für den vorzeitigen Rentenbezug bis einschließlich des Monats, in dem Du 65 Jahre und zehn Monate alt geworden bist (s. 1.1.1). Sie gelten übrigens auch bei der Altersrente für besonders langjährig Versicherte (s. 1.1.2). Auch bei dieser abschlagsfreien vorgezogenen Rente wirkt sich Dein Hinzuverdienst auf die Rente aus.

Wie funktioniert die Kombination von Lohn und Rente genau?

Der Zuverdienst wird nicht mehr wie früher in Stufen, sondern gleitend auf die Rente angerechnet. Damit sind nun fast beliebig viele Kombinationen von Teilrente und Teilzeitbeschäftigung möglich. Dabei gilt eine jährliche Hinzuverdienstgrenze für die Rente von 6.300 Euro brutto. Wichtig: Diese Grenze bezieht sich nicht auf zwölf Monate des Rentenbezugs, sondern auf das Kalenderjahr. Das bedeutet beispielsweise: Wer im Oktober 2018 in eine vorgezogene Teilrente geht, darf in den kommenden drei Monaten jeweils 2.100 Euro brutto zu seiner Rente hinzuverdienen, ohne dass diese gekürzt wird.

Was über der Grenze von 6.300 Euro liegt, wird zu 40 % auf die Rente angerechnet.

Beispiel

So wird der Hinzuverdienst angerechnet

Du bist 63 Jahre alt und beziehst eine vorzeitige Rente von 1.500 Euro. Nun beginnst Du eine Halbtagsstelle und verdienst dort monatlich das ganze Jahr über 1.775 Euro brutto. Das sind insgesamt 21.300 Euro. Das teilst Du der Rentenversicherung mit. Diese nimmt dann folgende Rechnung vor: Die Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro wird um 15.000 Euro überschritten. 40 % dieses Betrags werden auf die Rente angerechnet. Dies sind 6.000 Euro. Pro Monat macht dies (6.000/12 =) 500 Euro. Um diesen Betrag wird Deine monatliche Rente gekürzt. Statt 1.500 Euro brutto bekommst Du monatlich nur 1.000 Euro Rente. Davon gehen noch die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ab, es bleiben also etwa 890 Euro. Wie die folgende Übersicht zeigt, hast Du in diesem Fall durch die Kombination von Job und Rente bei Steuerklasse III rund 200 Euro netto im Monat weniger zur Verfügung als bei Deiner früheren Arbeit mit voller Stelle. Bei Steuerklasse IV oder I ist der Einkommensunterschied deutlich geringer. Darüber hinaus solltest Du monatlich rund 200 Euro fürs Finanzamt zurücklegen. Denn Du musst wegen des Rentenbezugs mit einer ordentlichen Steuernachforderung rechnen.

Wie wirkt sich die Weiterarbeit auf meine spätere Rente aus?

Es gibt zwei Auswirkungen: Zum einen nimmst Du nicht die volle Rente in Anspruch – im Beispiel links sind es nur zwei Drittel der Vollrente. Das bedeutet, Rentenabschläge fallen nur auf diesen Teil der Rente an. Zum anderen zahlst Du bei sozialversicherter Tätigkeit weitere Versicherungsbeiträge. Dadurch erhöht sich Deine spätere Rente nochmals. Beide Effekte zusammen genommen würden Dir nach den Werten im Beispielfall pro Beschäftigungsjahr später ein Rentenplus von monatlich rund 35 Euro bringen. Wenn Du allerdings die Altersrente für besonders langjährig Versicherte in Anspruch nimmst, ist das Rentenplus kleiner, da hierbei ohnehin keine Abschläge anfallen (s. 1.1.2).

Was geschieht, wenn mein Verdienst höher oder niedriger ausfällt als erwartet?

Wie viel auf die Rente angerechnet wird, wird erst im Folgejahr zum 1. Juli genau abgerechnet. Stellt sich dann heraus, dass der Hinzuverdienst im Vorjahr höher oder niedriger war als ursprünglich angenommen, zahlt die Rentenversicherung Dir entweder Rente nach oder Du musst etwas zurückzahlen.

Und wenn ich besonders viel hinzuverdiene?

Auch dazu gibt es eine Regelung: den so genannten Hinzuverdienstdeckel. In der Praxis kann diese Deckelung nur eine Rolle spielen, wenn Du durch Rentenbezug und Teilzeitarbeit mehr verdienst als vorher. Dann kann

Vollzeitverdienst und Teilzeitlohn + Teilrente im Vergleich			
	brutto	netto*	
		Steuerklasse III	Steuerklasse IV
Vorheriger Verdienst	3.550 €	2.506 €	2.217 €
Einkommen als Teilrentner			
Teilzeitlohn (50%)	1.775 €	1.409 €	1.265 €
+ (Teil-)Rente	1.000 €	890 €**	890 €**
Insgesamt	2.775 €	2.299 €	2.155 €

*Annahmen: Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung: 1,0 %, keine Kirchensteuer

**vor Abzug von Steuern; dieser hängt vom Einzelfall (u. a. Jahr des Renteneintritts, s. 1.3) ab

es dazu kommen, dass Du gar keine Rente ausgezahlt bekommst, solange Du arbeitest. Dafür fällt sie später wegen der gut bezahlten Weiterarbeit dann deutlich höher aus.

Hat der Bezug einer Teilrente auch Folgen für meine Betriebsrente?

Das ist möglich. In § 6 des Betriebsrentengesetzes ist nämlich geregelt, dass die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung eingestellt werden können, „wenn die Altersrente auf einen Teilbetrag beschränkt wird“. Gleiches gilt bei Wegfall der gesetzlichen Altersrente wegen eines zu hohen Hinzuverdienstes. Bevor Du Dich für einen Teilrentenbezug entscheidest oder mehr als 6.300 Euro in einem Jahr hinzuverdienst und damit in eine Teilrente „rutschst“, solltest Du Dich bei Deinem Träger der betrieblichen Vorsorge nach den möglichen Folgen erkundigen.

Gelten die Hinzuverdienstregeln auch für Erwerbsminderungsrentner?

Ja, wichtig ist allerdings: Die Rente wegen voller Erwerbsminderung erhältst Du nur, solange Deine Leistungsfähigkeit so weit eingeschränkt ist, dass Du nur weniger als drei Stunden täglich erwerbstätig sein kannst. Bei der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung ist ein höherer Hinzuverdienst erlaubt und es gilt eine 6-Stunden-Grenze. Bist Du über diese zeitlichen Grenzen hinaus erwerbstätig, so entfällt Dein Rentenanspruch. Einzelheiten dazu und zur Erwerbsminderungsrente allgemein findest Du in unserem speziellen Wegbegleiter Erwerbsminderungsrente.

IG Metall-Flyer zum Hinzuverdienst

In dem Flyer „Flexirente: Hinzuverdienst bei vorgezogener Rente“ hat die IG Metall die neuen Hinzuverdienstmöglichkeiten zur Rente ausführlicher erläutert. Den Flyer erhältst Du bei Deiner örtlichen Geschäftsstelle der IG Metall. Dort solltest Du am besten vorher anrufen und fragen, ob der Flyer vorrätig ist.

2.5 Was bringt Arbeit über die reguläre Altersgrenze hinaus?

Die IG Metall lehnt die Anhebung des regulären Rentenalters auf 67 Jahre oder sogar darüber hinaus unverändert ab. Für die meisten Beschäftigten bedeutet die Rente mit 67 nichts anderes als eine Rentenkürzung, da sie weder so lange im Job bleiben wollen noch können. Die Ablehnung der Rente mit 67 bedeutet aber nicht, dass die IG Metall generell gegen die Möglichkeit eines Weiterarbeitens im Rentenalter ist. Es ist und soll auch künftig möglich sein aus freien Stücken im Rentenalter weiterhin erwerbstätig zu sein. Dann ist wichtig zu wissen, wie sich die Weiterarbeit mit Blick auf die Rente auswirkt.

Hinweis:

Beschäftigung über das Rentenalter hinaus

Arbeitsverträge enden meist mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze. Wenn Du dann mit Deinem Arbeitgeber vereinbarst, dass Du einfach weiterarbeitest, hast Du einen unbefristeten Arbeitsvertrag. Wenn Dein Arbeitgeber dies nicht möchte, kannst Du noch vor Erreichen der Altersgrenze eine befristete Weiterarbeit arbeitsvertraglich vereinbaren. Arbeitsrechtlich hast Du übrigens die gleichen Rechte wie jüngere Beschäftigte. Wenn Jüngeren beispielsweise ein Feiertagszuschlag zusteht, gilt dies auch für Dich. Denk daran, wenn Du Dich auf schlechtere Konditionen einlässt, schadest Du Dir und es hat Auswirkungen auf jüngere Kolleginnen und Kollegen.

Welche Folgen hat die sozialversicherte Weiterarbeit für die Rente?

Du bekommst später mehr Rente und zwar aus zwei Gründen: Zum einen steigt für jeden Monat des Rentenaufschubs über die reguläre Altersgrenze hinaus Dein bereits erworbener Rentenanspruch nochmals um 0,5 %. Ein Jahr Rentenaufschub bringt damit einen Rentenzuwachs durch Zuschläge um 6 %.

Zum anderen, wenn Du zunächst keinen Rentenantrag stellst und sozialversichert weiterarbeitest, zahlst Du weiterhin Beiträge in die Rentenkasse ein. Das bringt Dir weitere Rentenansprüche. Ein Jahr mit einem Durchschnittsverdienst (2020 sind das rund 3.975 Euro brutto monatlich) bringt Dir einen weiteren Rentenanspruch von rund 34 Euro. Und auch darauf gibt es den Zuschlag von 6 %, wenn Du erst ein Jahr „verspätet“ Rente beantragst. Insgesamt bringt ein Jahr Weiterarbeit damit ein Rentenplus von 8 bis 10 %.

Kann ich auch eine Arbeit aufnehmen, wenn ich schon das reguläre Rentenalter erreicht habe und bereits eine Rente bekomme?

Ja, wenn Du das reguläre Rentenalter erreicht hast, brauchst Du der Rentenversicherung noch nicht einmal mitzuteilen, dass Du eine Arbeit aufgenommen hast. Das interessiert die Versicherung nicht.

Bringt die sozialversicherte Arbeit auch in diesem Fall weitere Rentenansprüche?

Da musst Du aufpassen. Wenn Du bereits die volle Altersrente erhältst, bist du grundsätzlich versicherungsfrei. Nur der Arbeitgeber zahlt dann seinen Anteil an die Rentenversicherung. Dieser wird jedoch nicht Deinem Rentenkonto gutgeschrieben, sondern landet in der allgemeinen Rentenkasse. Doch Du kannst Dich in die Versicherungspflicht einwählen („Opt-in“). Und das lohnt sich meist sogar richtig. Dann gehen zwar 2021 von Deinem Arbeitsentgelt 9,3 % Rentenbeitrag ab, doch auch der genauso hohe Arbeitgeberanteil bringt Dir noch ein Rentenplus. Die in einem Kalenderjahr

erworbenen Rentenansprüche werden Dir zum 1. Juli des Folgejahrs gutgeschrieben. Darauf gibt es dann einen Zuschlag von 0,5 % pro Monat, für den Teil der Rente, der erst nach Erreichen des regulären Rentenalters beansprucht wird.

Wie funktioniert die „Einwahl“ in die Rentenversicherung?

Du musst Deinem Arbeitgeber gegenüber eine Erklärung abgeben, dass Du auf Deine Versicherungsfreiheit verzichtest. Für den Arbeitgeber hat dies übrigens keine negativen Folgen.

Unser Tipp:

Geld fürs Finanzamt zurücklegen

Wenn Du die volle Rente beziehst und weiterhin erwerbstätig bist, wirst Du im Folgejahr über den Steuerbescheid nicht erfreut sein. Du musst dann nämlich Steuern nachzahlen, da ja auch der größte Teil der Rente steuerpflichtig ist (s. 1.3). Wenn Du zusätzlich zu einem durchschnittlichen Arbeitsverdienst brutto 1.500 Euro Rente im Monat erhältst, solltest Du monatlich mindestens 250 Euro auf die Seite legen.



3. Die (vorzeitige) Rente ist da – weitere Handlungsmöglichkeiten

Die Rente kommt nicht automatisch. Um Rentenzahlungen zu erhalten, musst Du unbedingt – rechtzeitig und korrekt – einen Rentenantrag stellen.

Details dazu erfährst Du in Kapitel 5. Auch wenn die vorzeitige oder reguläre Rente da ist, gibt es noch Möglichkeiten, sie über die jährliche Rentenanpassung hinaus zu erhöhen.

3.1 Wie kann die Rente durch freiwillige Beiträge erhöht werden?

Wenn Du eine vorzeitige Rente beziehst, kannst Du gleichzeitig freiwillige Beiträge in die gesetzliche Rentenkasse einzahlen und so Deine Rente noch erhöhen. Das lohnt sich. Interessant ist das vor allem, wenn Dir – etwa durch eine Abfindung, eine Erbschaft oder die Auszahlung einer Kapitallebensversicherung – Geld zufließt. Dieses ist in der gesetzlichen Rentenkasse weit besser angelegt als in Privatrenten.

Welche Rentnerinnen und Rentner können freiwillige Beiträge einzahlen?

Das kommt seit Januar 2017 für diejenigen in Frage, die eine volle Altersrente beziehen – allerdings nur bis sie das reguläre Rentenalter erreicht haben. Begünstigt von der Neuregelung sind Bezieherinnen und Bezieher von vorzeitigen vollen Altersrenten für langjährig Versicherte (s. 1.1.3), für besonders langjährig Versicherte (s. 1.1.2) oder für schwerbehinderte Menschen (s. 1.1.4). Im regulären Rentenalter erhalten die freiwilligen Beitragszahler dann mehr Rente.

Wie viel kann freiwillig eingezahlt werden?

Die Höhe kannst Du zwischen dem monatlichen Mindestbeitrag (2021: 83,70 Euro) und dem Höchstbeitrag (2021: 1320,60 Euro) frei wählen. Freiwillige Beiträge kannst Du entweder laufend – Monat für Monat – oder aber im Folgejahr bis zum 31. März auf einen Schlag entrichten. Wenn Du bis zum 31. März die Zahlung freiwilliger Beiträge beantragst, kannst Du noch für das komplette Vorjahr nachzahlen.

Was bringt die freiwillige Einzahlung?

Wenn Du zum Beispiel 10.000 Euro freiwillig einzahlst, erhöhst Du nach den Werten von 2021 Deine spätere monatliche Rente um gut 44 Euro. Verglichen mit dem, was derzeit private Renten bieten, ist dies ein ziemlich hoher Ertrag. Zudem kann die Einzahlung zum größten Teil von der Steuer abgesetzt werden (2021: zu 92 % bis zu einem Höchstbetrag). Das kann beispielsweise für diejenigen interessant sein, die von ihrem Arbeitgeber beim Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis eine Abfindung erhalten haben.

Können Rentner auch nach Erreichen der regulären Altersgrenze ihre Rente noch erhöhen?

Auch sie können unter Umständen freiwillige Beiträge in die Rentenkasse einzahlen. Dafür dürfen sie allerdings nur eine Teilrente beziehen (s. 2.4.2). Aufgrund der Neuregelungen durch das Flexirentengesetz reicht dafür schon der zeitweise Verzicht auf 1 % ihrer vollen Rente (s. 3.2). In der Zeit, in der auf diesen geringen Teil der Rente verzichtet wird, können freiwillige Beiträge gezahlt werden. Das erhöht die spätere Rente.

3.2 Wie kann die Rente durch die Pflege erhöht werden?

In diesem Jahr auf ein paar Euro Rente verzichten und im nächsten Jahr und lebenslang deutlich mehr Rente bekommen. Diese Chance bietet sich jetzt Rentnerinnen und Rentnern, die einen Angehörigen oder Bekannten pflegen.

Wann bringt die Pflege in der Regel Rentenansprüche?

Wenn Du jemanden betreust, der mindestens in Pflegegrad 2 eingestuft ist, kannst Du Deine Rentenansprüche erhöhen. Die Pflege muss dabei zehn oder mehr Stunden in der Woche in Anspruch nehmen und an mindestens zwei Tagen erfolgen.

Gilt das auch für alle Rentnerinnen und Rentner?

Leider nein. All das gilt im Standardfall nicht für die größte Gruppe unter den pflegenden Angehörigen: Wenn Du nämlich das reguläre Rentenalter überschritten hast und bereits die volle Altersrente erhältst, erwirbst Du durch die Pflege keine Rentenversicherungsansprüche.

Kann man daran nichts ändern?

Doch, denn der Ausschluss gilt nur für diejenigen, die eine Vollrente beziehen. Beim Bezug einer Teilrente (s. 2.4.2) gilt er nicht. Und als Teilrente kannst Du jeden beliebigen Prozentsatz zwischen 10 und 99 % wählen. Das bedeutet: Wenn Du auf nur 1 % Deiner Rente vorübergehend – also so lange die Pflege dauert – verzichtest, erwirbst Du durch die Pflege ein Rentenplus. Wenn die Pflegezeit endet, kannst Du umgehend wieder in die Vollrente wechseln. Beide Änderungen – also der Wechsel in eine Teilrente und die Rückkehr in die Vollrente – funktionieren über einen formlosen Antrag an die Deutsche Rentenversicherung.

Was bringt die Pflege für die Rente?

Das hängt vom Pflegegrad der Gepflegten und davon ab, ob Du im Osten oder Westen Deutschlands wohnst.

Zudem ist wichtig, ob bei der Pflege ein professioneller Pflegedienst (der so genannte Pflegesachleistungen erbringt) eingeschaltet ist. Bei Pflegegrad 4 und der Pflege ohne Sachleistungen (also nur mit Pflegegeld) bringt ein Jahr Pflege ein Rentenplus von über 20 Euro im Monat (s. Tabelle) – und zwar lebenslang. Da Du die Pflegerente allerdings erstmals deutlich nach dem regulären Rentenalter erhältst, gibt es auf diesen Betrag nochmals einen Zuschlag von 0,5 % pro Monat des „verspäteten“ Bezugs dieses Teils Deiner Rente (s. auch 2.4.2).

Wann wird das Plus für die Pflege der Rente gutgeschrieben?

Jeweils im Juli des Folgejahres.

3.3 Was bringt ein Minijob für die Rente?

Fast eine Million Seniorinnen und Senioren jenseits der 65 haben einen Minijob. Seit Anfang 2017 können die Senior-Jobber sich durch einen geringen Eigenbeitrag nochmals ein Rentenplus sichern. Dies gilt allerdings nur für Minijobberinnen und -jobber in Gewerbebetrieben und nicht in privaten Haushalten.

Was hat sich für Rentnerinnen und Rentner bei den Minijobs geändert?

Die Änderungen betreffen Dich, wenn Du die reguläre Altersrente bereits beziehst. Du kannst Dich nun nochmals in die Rentenversicherung einwählen (s. auch 2.5).

So viel bringt ein Jahr Pflgetätigkeit für die Rente*						
Pflegegrad	bei ausschließlich Pflegegeld für die gepflegte Person		bei ausschließlich Pflegesachleistungen für die gepflegte Person		bei Kombination von Pflegesachleistungen und Pflegegeld	
	West	Ost	West	Ost	West	Ost
Pflegegrad 2	8,34 €	7,96 €	5,84 €	5,57 €	7,09 €	6,76 €
Pflegegrad 3	13,29 €	12,68 €	9,30 €	8,87 €	11,29 €	10,77 €
Pflegegrad 4	21,63 €	20,63 €	15,14 €	14,44 €	18,39 €	17,54 €
Pflegegrad 5	30,90 €	29,48 €	21,63 €	20,63 €	26,27 €	25,06 €

*Stand: Januar – Juni 2018. Der aktuelle Rentenwert wird turnusgemäß jedes Jahr zum 1. Juli angepasst.

Auf Neudeutsch sagt man dazu „Opt-in“. Das funktioniert ganz einfach durch eine Erklärung gegenüber Deinem Arbeitgeber. Wenn der Minijob bereits länger bestand und Du vorher die Befreiung von der Rentenversicherung beantragt hast, geht dies allerdings nicht mehr.

Warum ist das denn wichtig?

Es geht vor allem darum, dass der Beitrag, den Dein Arbeitgeber zahlt, für Dich nicht mehr verloren ist. Dein gewerblicher Arbeitgeber zahlt für Dich nämlich bei einem vollen 450-Euro-Job Monat für Monat als Rentenversicherungsbeitrag 15 % auf den Bruttolohn an die Minijobzentrale. Das sind 67,50 Euro im Monat, im Jahr insgesamt 810 Euro. Davon hast Du jedoch nichts. Die Beiträge werden nicht etwa Deinem Rentenkonto gutgeschrieben, sondern fließen in die allgemeine Rentenkasse.

Und das kann ich ändern?

Ja, durch die oben erwähnte Erklärung. Falls Du Dich in die Rentenversicherung einwählst, zieht Dein gewerblicher Arbeitgeber Dir 2021 genau 3,6 % von Deinem Gehalt ab. Bei einem vollen 450-Euro-Job sind das 16,20 Euro im Monat. Diese 3,6 % gehen dann zusammen mit dem 15-Prozent-Pauschalbeitrag des Arbeitgebers an die Minijobzentrale. Zusammen macht das 18,6 %, so hoch ist 2021 der Beitragssatz der Rentenversicherung. Dieser Einzahlung entsprechen dann aber auch Rentenansprüche. Achtung: Bei einem Minijob im Privathaushalt zahlt der Arbeitgeber nur 5 % vom Rentenbeitrag und Du musst die restlichen 13,6 % zahlen.

Die Rente erhöht sich also durch die Einzahlung nochmals?

Ja. Ein volles Jahr mit einem 450-Euro-Job bringt im regulären Rentenalter einen zusätzlichen monatlichen Rentenanspruch von rund fünf Euro – im Jahr also 60 Euro. Die in einem Kalenderjahr neu erworbenen Rentenansprüche werden jeweils zum 1. Juli des Folgejahrs gutgeschrieben.

Lohnt sich das?

Ja durchaus. Nach dreieinhalb Jahren des Rentenbezugs hast Du Deine Einzahlung wieder ausgeglichen.

Und was gilt für Bezieherinnen und Bezieher einer vorzeitigen Rente?

Für sie ist die Wahl der Rentenversicherungspflicht des Minijobs nicht so wichtig. Denn bei ihnen wird der 15-Prozent-Beitrag des gewerblichen Arbeitgebers in jedem Fall ihrem persönlichen Rentenkonto gutgeschrieben. Er geht also nicht verloren, sondern erhöht ihre Rente automatisch.

3.4 Was kann ich im Konfliktfall tun?

Wer mit Entscheidungen der Rentenversicherung nicht einverstanden ist, sollte den Sachverhalt genau prüfen und sich gegebenenfalls wehren. Es ist hilfreich, sich dabei Rat und Unterstützung zu holen.

Rechtsschutz für IG Metall-Mitglieder

Die IG Metall unterstützt ihre Mitglieder bei Konflikten mit den Sozialversicherungsträgern. Mitglieder der IG Metall können bei sozialrechtlichen Streitigkeiten kostenlos Beratung und Rechtsschutzunterstützung bei den Geschäftsstellen bekommen.

Die Adressen der Geschäftsstellen finden sich unter: www.igmetall.de > Über uns > IG Metall vor Ort

IG Metall mit Einfluss in der Selbstverwaltung

Die IG Metall ist in den Gremien der Selbstverwaltung der gesetzlichen Rentenversicherung aktiv. Metallerinnen und Metaller setzen sich dort für die Interessen der Versicherten ein. Und in Widerspruchsausschüssen stehen sie auf der Seite der Versicherten, wenn Leistungen zu Unrecht abgelehnt werden. Zudem wurden bundesweit Metallerinnen und Metaller als Versichertenberater bzw. -älteste bei den Rentenversicherungsträgern gewählt und stehen zu allen Fragen rund um die Rente mit Rat und Tat zur Seite – häufig in regelmäßigen Sprechstunden in den Gewerkschaftshäusern.



4. Wenn die Rente nicht reicht – was tun?

Wer nur eine niedrige Rente hat, hat möglicherweise Anspruch auf die neue Grundrente und kann unter Umständen ergänzend Wohngeld oder Grundsicherung im Alter erhalten. Auch Ermäßigungen und Vergünstigungen (etwa für den öffentlichen Nahverkehr) können in Anspruch genommen werden. Verschuldeten Rentnerinnen und Rentnern hilft die Schuldnerberatung.

4.1 Wer bekommt die Grundrente?

Viele Menschen kommen trotz langer Beschäftigungszeiten am Ende ihrer Erwerbszeit nur auf eine kleine Rente, die nicht zum Leben reicht. Gründe dafür sind häufig Verdienste nahe am Mindestlohn, Unterbrechungen wie Arbeitslosigkeit und Krankheit oder Teilzeitarbeit. Bis zum Jahr 2021 waren für sie insbesondere die Beantragung von Wohngeld (s. 4.2) und/oder Grundsicherung (s. 4.3) nötig, um sich über Wasser zu halten. Von der zum 1. Januar 2021 eingeführten Grundrente könnten viele dieser Menschen profitieren. Allerdings müssen dafür viele Voraussetzungen vorliegen und etliche Betroffene werden auch künftig (trotz Grundrente) auf Fürsorgeleistungen angewiesen sein.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Die Grundrente ist ein Zuschlag auf die gesetzliche Rente. Um diesen Zuschlag teilweise zu bekommen, muss man mindestens 33 Jahre gearbeitet haben. Den vollen Zuschlag gibt es nach mindestens 35 Jahren mit Grundrentenzeiten. Außerdem musst du in deiner Arbeitszeit insgesamt ein unterdurchschnittliches Einkommen erzielt haben: Grundrente bekommt nur, wer mindestens 30 % und maximal 80 % des Durchschnittseinkommens verdient hat. Das Vollzeit-Durchschnittseinkommen der Erwerbsbevölkerung wird jedes Jahr neu erfasst, im Jahr 2020 betrug es 3.975 Euro brutto monatlich.

Was genau sind die Grundrentenzeiten?

Das sind die Zeiten, die für die Grundrente berücksichtigt werden. Insbesondere gehören dazu Zeiten der versicherten Beschäftigung und Berufsausbildung, Bezugszeiten von Kranken- oder Übergangsgeld, aber auch Pflichtbeitrags- und Berücksichtigungszeiten für Kindererziehung und Pflege. Schließlich zählen Minijobs mit eigener Beitragszahlung und Wehrpflichtzeiten dazu. Wichtigste Zeiten, die bei der Grundrente außer Acht bleiben, sind Bezugszeiten von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und ALG II, Zeiten der Schul- und Hochschulausbildung.

Wie hoch ist der Grundrentenzuschlag?

Der genaue Grundrentenzuschlag muss für jeden Berechtigten individuell berechnet werden, das ist sehr kompliziert. Details zur Berechnung hat der DGB hier ausgeführt: <https://www.dgb.de/themen/++co++c37041ee-f1d6-11ea-bff8-001a4a160123>

Beispiele des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales:

Eine alleinstehende Floristin, die 40 Jahre voll gearbeitet hat und im Schnitt 40 % des Durchschnittsverdienstes verdient hat, bekommt eine monatliche Rente von 547 Euro, mit dem Grundrentenzuschlag in Höhe von 418 Euro kommt sie auf insgesamt 965 Euro monatlich. Ein Hilfsarbeiter war 42 Jahre lang in der Rentenversicherung versichert, aber viele Jahre arbeitslos. Er kommt auf 33 Jahre Grundrentenzeit, in denen er lediglich 32 % des Durchschnittsverdienstes erzielte. Seine Rente von nur 460 Euro erhöht sich durch den Grundrentenzuschlag in Höhe von 49 Euro auf dann 509 Euro. Du siehst: Wenn ein Grundrentenanspruch besteht, werden manche Menschen erheblich besser gestellt, für andere bleibt ihr Einkommen trotzdem klar unzureichend. Außerdem gibt es eine Einkommensprüfung: Der volle Grundrentenzuschlag wird u. a. nur gezahlt, wenn das Einkommen von Alleinstehenden weniger als 1.250 Euro, von Paaren 1.950 Euro beträgt.

Muss ich einen Antrag stellen?

Die Rentenversicherung prüft den Grundrentenanspruch automatisch. Dies kann jedoch gerade bei Einführung dauern – die ersten Bescheide werden erst ein halbes Jahr nach Einführung im Juli 2021 verschickt. Wer keine Grundrente bekommt, erhält auch keinen Bescheid. Wenn du glaubst, einen Anspruch zu haben, aber keinen Bescheid bekommst, musst du dich gedulden: das Gesetz lässt wegen drohender Überlastung der zuständigen Abteilungen in der Rentenversicherung erst ab 1. Januar 2023 zu, dass ein Antrag auf Prüfung des Grundrentenzuschlags gestellt werden kann.

Weitere Informationen zur Grundrente:

<https://www.bmas.de/DE/Soziales/Rente-und-Altersvorsorge/Grundrente/Fragen-und-Antworten-Grundrente/fragen-und-antworten-grundrente-art.html>

4.2 Wer bekommt zusätzlich Wohngeld?

Die Wohnkosten verschlingen bei vielen einen großen Teil ihres Alterseinkommens. Was nach Abzug der Miete fürs Leben übrig bleibt, reicht oft hinten und vorne nicht. Wenn es Dir so geht, ist der erste Tipp: Prüfe, ob Du Anspruch auf Wohngeld hast. Diese Leistung gibt es auch für Eigentümer. Dann nennt sie sich „Lastenzuschuss“.

Was ist das Wohngeld genau?

Das Wohngeld ist ein staatlicher Zuschuss zur monatlichen Miete oder zur Belastung für ein selbst bewohntes Eigenheim. Es wird – bei niedrigem Einkommen – zu meist für einen Zeitraum von zwölf Monaten bewilligt und kann dann immer wieder erneut beantragt und somit zeitlich unbegrenzt gezahlt werden.

Wovon hängt die Höhe des Wohngelds ab?

Ob und wie viel staatlicher Wohnzuschuss Dir zusteht, hängt ab von

- der Größe Deines Haushalts,
- der Miete und dem Mietniveau am Wohnort
- und dem Haushaltseinkommen.

Wann kann sich ein Antrag auf Wohngeld lohnen?

Das lässt sich pauschal nicht beantworten, weil es von regionalen Gegebenheiten abhängt.

Gibt es Sonderregelungen für Menschen mit einer Behinderung?

Ja, Menschen mit einer Schwerbehinderung können auch bei einem etwas höheren Einkommen noch Wohngeld beziehen bzw. bei gleichem Einkommen mehr Wohngeld erhalten. Für ein Haushaltsmitglied mit einem Grad der Behinderung von 100 gibt es einen jährlichen Einkommensfreibetrag von 1.800 Euro. Ebenso gilt dies für im Haushalt lebende Familienmitglieder, die schwerbehindert (Grad der Behinderung: mindestens 50) sind und als pflegebedürftig mit mindestens Pflegegrad 2 anerkannt sind.

Gibt es beim Wohngeld eine strenge Bedürftigkeitsprüfung?

Nein, das Wohngeld ist eine Leistung mit niedrigen Hürden. Die Ämter prüfen nicht, ob etwa Dein Auto oder die Größe Deiner Wohnung angemessen sind. Auch nach Ersparnissen und Vermögen wird in den – regional unterschiedlichen – Wohngeldanträgen in der Regel nicht gefragt. Ebenso muss niemand seine Rücklagen fürs Alter offenlegen. „Erhebliches Vermögen“ steht allerdings einem Wohngeldanspruch entgegen. Nach den Verwaltungsvorschriften zum Wohngeldgesetz gilt für einen Single-Haushalt, dass das frei verfügbare Vermögen 60.000 Euro nicht übersteigen darf. Für jedes weitere Haushaltsmitglied erhöht sich die Grenze um jeweils 30.000 Euro.

Werden Eltern oder Kinder von Antragstellern von den Ämtern zur Kasse gebeten?

Nein. Wenn es um Wohngeldansprüche geht, werden keine Unterhaltsansprüche geprüft.

Unser Tipp:**Wohngeldrechner helfen weiter**

Die Berechnung des Wohngelds ist kompliziert. Wohngeldrechner helfen dabei. Einen einfachen bundesweiten Rechner findest Du unter <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/bauen-wohnen/stadt-wohnen/wohnraumfoerderung/wohngeld/wohngeldrechner-2021-artikel.html>

Welche Regeln gelten beim Lastenzuschuss für Eigentümer?

Die Leistung wird nach den gleichen Regeln wie das Wohngeld berechnet.

Was zählt hier als Belastung?

Deine komplette Darlehensbelastung, also sowohl die Zinsen als auch die Tilgungsrate für das Wohneigentum. Dazu werden noch Bewirtschaftungskosten berücksichtigt.

Nach der Wohngeldverordnung sind als „Instandhaltungs- und Betriebskosten“ 36 Euro je Quadratmeter Wohnfläche pro Jahr sowie die entrichtete Grundsteuer anzusetzen.

4.3 Wer bekommt zusätzlich Grundsicherung im Alter?

Wenn Du ein niedriges Alterseinkommen hast, kannst Du ab Erreichen der regulären Altersgrenze (s. 1.1.1) ergänzend die Grundsicherung im Alter erhalten. Die steigenden Wohnungsmieten sorgen mittlerweile dafür, dass in Großstädten wie München sogar Durchschnittsrentner mit einer Bruttorente von 1.250 Euro noch einen (kleinen) Zuschuss vom Sozialamt erhalten können. Auf die Grundsicherung besteht – soweit Du die Voraussetzungen erfüllst – ein Rechtsanspruch.

Wie hoch ist die Grundsicherung?

Das Sozialhilfe- bzw. Grundsicherungsniveau lässt sich einfach errechnen durch die Formel „Warmmiete plus Regelsatz“. 2021 beträgt der (Eck-)Regelsatz für

Alleinstehende 446 Euro im Monat. Wenn Alleinstehende monatlich 400 Euro Warmmiete zahlen müssen, liegt ihr persönlicher Grundsicherungsbedarf 2021 bei 846 Euro. Für Paare liegt der Regelsatz 2021 insgesamt bei monatlich 802 Euro. Beträgt die Warmmiete eines Rentner-Ehepaars beispielsweise 500 Euro, so liegt ihr Grundsicherungsbedarf bei 1.302 Euro.

Wenn das gesamte Einkommen unter dem Grundsicherungsbedarf liegt, dann sollten betroffene Rentnerinnen und Rentner unbedingt beim Sozialamt prüfen lassen, ob sie einen Anspruch auf den Zuschuss vom Staat haben.

Gibt es Sonderleistungen für Schwerbehinderte?

Nur für diejenigen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem „Merkzeichen G“ haben. Ihnen steht ein zusätzlicher Bedarf in Höhe von 17 Prozent des für sie geltenden Regelbedarfs zu. 2021 sind das bei Alleinstehenden 75,82 Euro monatlich.

Gibt es Grenzen für die anerkannten Mieten?

Ja, es gibt Grenzen, doch diese sind regional unterschiedlich. Es kommt jeweils auf das örtliche Mietniveau an. In München gilt zum Beispiel seit Dezember 2021 für einen Einpersonenhaushalt eine Bruttokaltmiete von bis zu 681 Euro im Monat bei einer Wohngröße bis 50 qm als „angemessen“. Heizungs- und Warmwasserkosten werden gesondert berücksichtigt. Wer nach Abzug von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen eine Nettorente von 1.000 Euro erhält, hat damit bei einer entsprechend hohen Miete (die in München übrigens „normal“ ist) Anspruch auf einen Zuschuss in Höhe von 127 Euro zuzüglich Heiz- und Warmwasserzuschuss vom Sozialamt, sofern er keine zu hohen Ersparnisse oder „unangemessen“ großes Wohneigentum hat (s. unten). Ähnlich hohe Werte für anerkannte Mieten gelten in manchen Großstädten. Im ländlichen Raum oder beispielsweise im Ruhrgebiet akzeptiert das Sozialamt auf Dauer nur niedrigere Mieten. Ist die Miete zu hoch, so wird sie nur vorübergehend übernommen. Betroffene werden dann aufgefordert, sich um preiswerteren Wohnraum zu bemühen.

Was gilt bei ärmeren Rentnern, die noch einen Job ausüben?

Ihre Einkünfte werden dann mit der Grundsicherung verrechnet, einen Teil dürfen sie allerdings behalten. 30 % des erzielten Einkommens, maximal aber 223 Euro sind 2021 anrechnungsfrei. Bei ehrenamtlicher Tätigkeit gilt: Zuwendungen der so genannten Übungsleiterpauschale werden in Höhe von 200 Euro im Monat nicht mit den Grundsicherungsleistungen verrechnet. Dieser Pauschalbetrag für Ehrenamtler gilt aber nicht zusätzlich zu dem anderen Freibetrag für arbeitende Rentnerinnen und Rentner.

Werden Renten aus zusätzlicher Vorsorge auf die Grundsicherung angerechnet?

Seit Anfang 2018 dürfen Grundsicherungsbeziehende 100 Euro pro Monat aus einer freiwilligen Altersvorsorge zusätzlich zur Grundsicherung behalten. Dieser neue Freibetrag gilt sowohl für betriebliche und private Renten, aber auch für Rentenbestandteile, die aus freiwilligen Zahlungen an die gesetzliche Rentenversicherung erworben wurden. Dazu zählen zum Beispiel freiwillige Zahlungen zum Ausgleich von Rentenabschlägen (s. 2.3). Für diejenigen, die Zusatzrenten von über 100 Euro im Monat beziehen, sind darüber hinaus 30 % des Betrags, der 100 Euro übersteigt, anrechnungsfrei – höchstens aber monatlich 223 Euro (gilt für 2021).

Beispiel:

So wirkt der Freibetrag bei der Grundsicherung

Du bist auf Grundsicherung angewiesen, weil Du nur eine kleine gesetzliche Rente beziehst. Daneben hast Du noch eine Betriebsrente von 150 Euro und eine Privatrente von 250 Euro im Monat – insgesamt also 400 Euro. 100 Euro davon darfst Du ohnehin behalten. Von den zusätzlichen 300 Euro sind (30 % =) 90 Euro anrechnungsfrei. Insgesamt beträgt Dein monatlicher Freibetrag in diesem Fall 190 Euro. Damit wird die Grundsicherung nur um 210 Euro im Monat gekürzt.

Übernimmt das Sozialamt auch private Versicherungsbeiträge?

In gewissen Grenzen schon. Beiträge für „nach Grund und Höhe angemessene“ Versicherungen mindern das auf die Grundsicherung angerechnete Einkommen. Dies gilt etwa für Beiträge zur Haftpflicht- und Hausratsversicherung. Wer diese bezahlt, hat damit weniger (anrechenbares) Einkommen zur Verfügung und bekommt deshalb mehr Geld vom Amt als ohne Zahlung dieser Versicherungsbeiträge.

Muss ich erst meine finanziellen Rücklagen aufbrauchen, bevor ich Grundsicherung im Alter erhalte?

Du musst diese nicht vollständig aufbrauchen. Im April 2017 sind die Vermögensfreibeträge bei der Grundsicherung erhöht worden. Alleinstehende dürfen nun 5.000 Euro an Rücklagen haben. Für Ehepaare gilt ein Vermögensfreibetrag von 10.000 Euro.

Werden meine Kinder zur Kasse gebeten?

Bei der Grundsicherung im Alter in der Regel nicht. Es sei denn, Dein Sohn oder Deine Tochter hat ein jährliches Gesamteinkommen von über 100.000 Euro. Dabei wird zumeist nur Bezug genommen auf das um Werbungskosten geminderte Bruttoeinkommen (bzw. bei Selbstständigen auf den Gewinn) Deines Sohnes oder Deiner Tochter – und nicht auf das Einkommen ihrer Ehe- oder Lebenspartner. Wenn Du mehrere Kinder hast, dann werden deren Einkommen nicht zusammengezählt, sondern es wird das Einkommen jedes einzelnen Kindes betrachtet. Im Regelfall vermuten die Ämter, dass das Einkommen jedes Kindes unter der 100.000-Euro-Grenze liegt.

Erhalte ich auch Grundsicherung, wenn ich im eigenen Haus oder der eigenen Wohnung lebe?

Das kommt darauf an. Entscheidend ist, ob das Wohneigentum als „angemessen“ anzusehen ist. Das Bundessozialgericht (BSG) sieht für Alleinstehende ein Haus mit 90 Quadratmetern Wohnfläche in der Regel als

angemessen an (Urteil vom 12. Dezember 2013, Az.: B 14 AS 90/12 R). Bei einer Überschreitung dieses Wertes um 10 % geht das BSG aus „Verhältnismäßigkeitsgründen“ ebenfalls noch von einer Angemessenheit aus. Dann kann einem, wenn die anderen Voraussetzungen erfüllt sind, Grundsicherung im Alter zustehen. Für Ehepaare gelten höhere Werte.

Die Grundsicherung kann Älteren im Einzelfall allerdings auch dann zustehen, wenn das Wohneigentum „zu groß“ ist. Denn neben der Größe sind weitere Kriterien einzubeziehen. So spielt auch eine Rolle, ob Ältere behindert oder pflegebedürftig sind.

Unser Tipp:

Alternative Wohngeld oder Grundsicherung?

Bislang wurde ein Anspruch auf Grundsicherung verneint, wenn durch einen Wohngeld-Anspruch die Einkommensgrenze für die Grundsicherung überschritten wurde. Grundsicherung galt gegenüber dem Wohngeld also als „nachrangig“. Das Bundessozialgericht (BSG) hat jedoch entschieden, dass Betroffene die für sie günstigere Leistungsform wählen können (Urteil vom 23. Februar 2021, Az.: B 8 SO 2/20 R). Die Entscheidung des BSG erlaubt es bedürftigen Personen nun, auf einen Wohngeldantrag zu verzichten, um als Grundsicherungsempfänger weitere finanzielle Vergünstigungen, wie

- ein vergünstigtes ÖPVN-Monatsticket,
- kostenlosen oder vergünstigten Eintritt zu Freizeiteinrichtungen,
- die unter 4.4 aufgeführten Ermäßigungen und Vergünstigungen

in Anspruch nehmen zu können.

4.4 Welche Ermäßigungen und Vergünstigungen gibt es?

Wenn Du nur niedrige Alterseinkünfte hast, gibt es für Dich noch einige weitere Möglichkeiten, Ausgaben einzusparen bzw. Zuschüsse zu erhalten.

4.4.1 Rundfunk- und Fernsehgebühren: Befreiung oder Reduzierung

Vom Rundfunkbeitrag in Höhe von 17,50 Euro monatlich (Stand: 2021) können manche Senioren befreit werden, für andere ist ein ermäßigter Beitrag möglich.

Auf eine *Gebührenbefreiung* hast Du Anspruch, wenn Du Grundsicherung im Alter bzw. Sozialhilfe beziehst. Ein Antrag auf die Grundsicherung lohnt sich somit für Rentnerinnen und Rentner gleich mehrfach. Schon wenn Du nur einige Euro Grundsicherung erhältst, brauchst Du nämlich keine Gebühren für Rundfunk und Fernsehen zu zahlen. Die Befreiung muss gesondert beantragt werden. Die Gebühren entfallen erst ab dem Monat nach der Antragstellung. Läuft der Bewilligungsbescheid über die Grundsicherung im Alter aus, so musst Du einen neuen Befreiungsantrag stellen.

Wer nur wegen einiger Euro beim Antrag auf Grundsicherung scheitert, muss dies über eine Bescheinigung des Sozialamts genau nachweisen und kann eine Gebührenermäßigung erhalten. Mehr Informationen dazu gibt es unter www.rundfunkbeitrag.de.

Schwerbehinderte, auf deren Behindertenausweis das „Merkzeichen RF“ verzeichnet ist, zahlen auf Antrag nur einen reduzierten Beitragssatz von 5,83 Euro. In einigen Fällen – etwa für Taubblinde – ist auch eine Befreiung möglich.

4.4.2 Höherer Zuschuss zum Zahnersatz

Auch hier gibt es für Beziehende der Grundsicherung eine vorteilhafte Regelung: Sie erhalten von ihrer gesetzlichen Krankenkasse eine Erstattung bis zu 100 % der Regelversorgungskosten (sonst 60 %, bei Führung des „Bonusheftes“ 70 oder 75 %) bei Zahnersatz. Die gleiche Regelung gilt, wenn Dein Einkommen knapp

oberhalb der Grundsicherungs-Schwelle liegt. Dann giltst Du als „Härtefall“. Für Alleinstehende liegt die Härtefallgrenze 2021 bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von 1.274 Euro. Bei Zwei-Personen-Haushalten steigt die Grenze auf 1.751,75 Euro.

Auch bei etwas höherem Einkommen solltest Du Dich vor Beginn der Zahnbehandlung an Deine Krankenkasse wenden. Dann greift eine „gleitende Härtefallregelung“, Du erhältst also einen höheren Zuschuss als normal. Generell gilt: Für Sonderwünsche – etwa die Verblendung einer Brücke, die im Normalfall nicht sichtbar ist – musst Du selbst aufkommen.

4.4.3 Begrenzte Zuzahlung zu Gesundheitskosten außer Zahnersatz

Auch bei den anderen Gesundheitskosten müssen gesetzlich Versicherte zuzahlen, allerdings nur in „zumutbarem Rahmen“. Die Belastungsgrenze für Zuzahlungen liegt in der Regel bei 2 % der (bereinigten) Bruttoeinkommen zum Lebensunterhalt, für anerkannt chronisch Kranke bei 1 %. Ein Rentnerehepaar, das zusammen im Jahr 20.000 Euro erhält, muss beispielsweise maximal eine Zuzahlung in Höhe von 290 Euro pro Jahr leisten. Falls einer der Partner anerkannt chronisch krank ist, sinkt die Zuzahlung auf die Hälfte.

Für Grundsicherungsbeziehende liegt der maximale Zuzahlungsbetrag 2021 bei jährlich 107,04 Euro, für chronisch Kranke bei 53,52 Euro. Dieser Betrag gilt jeweils für die komplette Familie – also auch für Rentnerehepaare.

Unser Tipp:

Belege über Zuzahlungen sammeln

Wenn Deine gesammelten Zuzahlungen die Belastungsgrenze überschreiten, solltest Du bei Deiner Krankenkasse umgehend einen Befreiungsausweis beantragen. Dazu musst Du aber die Belege über die Ausgaben vorlegen.

4.4.4 Versicherungen überprüfen

Die meisten Älteren haben (vielfach schon vor langer Zeit) Versicherungen (etwa für Hausrat oder Haftpflicht) abgeschlossen. Als Rentner solltest Du in jedem Fall prüfen, ob Deine Versicherungen noch notwendig sind oder ob sie zu besseren Bedingungen aktualisiert werden können. Gegebenenfalls durch den Wechsel zu einem günstigeren Anbieter. Berufsunfähigkeits- oder Risikolebensversicherungen sind für Senioren unnötig. Auch eine Sterbegeldversicherung brauchst Du nicht, alternativ kannst Du monatlich einen kleinen Betrag für die Beerdigung zurücklegen. Wenn Du einen Hund besitzt, kann die dazugehörige Tierhalterhaftpflichtversicherung für Dich als Rentner sogar billiger werden. Teurer wird mit zunehmendem Alter zumeist die Kfz-Versicherung oder Auslandsrankenversicherung. Hier kann man unter Umständen mit dem Wechsel zu einem günstigeren Versicherer gegensteuern.

Unser Tipp:

Versicherungs-Check machen

Die Verbraucherzentralen bieten – gegen Gebühr – einen Versicherungscheck an.

4.4.5 Sonstige Vergünstigungen nutzen

Vergünstigungen für Ältere gibt es bei zahlreichen öffentlichen Einrichtungen und manchen Unternehmen, zum Beispiel bei der Deutschen Bahn. So kostet etwa die „BahnCard“ für Bahnkunden ab 60 Jahren erheblich weniger als für Jüngere. Die öffentlichen Verkehrsbetriebe bieten durchweg besondere Monatskarten (meist im Abo) für Senioren, teilweise bereits ab 60 Jahren an. Nach Ermäßigungen für Rentnerinnen und Rentner zu fragen lohnt sich auch bei Kinos, Theatern, Schwimmbädern oder Museen. Mit dem Rentnerausweis von der Deutschen Rentenversicherung kannst Du leicht nachweisen, dass Du eine Rente beziehst. Teilweise gibt es Vergünstigungen nur für Schwerbehinderte. Bei schweren gesundheitlichen Handikaps lohnt sich deshalb auch für Senioren der Antrag auf die Schwerbehinderten-Anerkennung.

4.5 *Wie kann die Schuldnerberatung helfen?*

Wenn Du Deinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kannst, musst Du zunächst wissen: Du bist kein Einzelfall. Immer mehr Ältere sind in dieser Situation. Die Wirtschaftsauskunftei Creditreform hat in ihrem jährlichen Schuldenatlas festgestellt, dass viele Rentner überschuldet sind. So hatten 2017 insgesamt 194.000 Seniorinnen und Senioren über 70 Jahre so viele Schulden, dass sie diese aus ihren Einnahmen und Vermögen nicht zurückzahlen können. Gegenüber 2013 ist der Anteil der Überschuldeten in dieser Altersgruppe um 76 % gestiegen.

Der wichtigste Tipp von Schuldnerberatern lautet: Bei Schulden sollte niemand aus Scham den Kopf in den Sand stecken. Wichtig ist es vielmehr, umgehend Beratung zu suchen und auf Schreiben der Gläubiger zu reagieren. Schuldnerberaterinnen und -berater helfen bei den Verhandlungen mit den Gläubigern, die noch Geld zu bekommen haben. Oft wird dabei ein Vergleich ausgehandelt. Schuldner bekommen so mehr Zeit, ihre Schulden in kleineren Raten zu begleichen. Wenn auch das nicht mehr hilft, kann ein privates Insolvenzverfahren eingeleitet werden.

Sobald Dein Haushaltsbudget aus dem Lot gerät, solltest Du Dich um einen Termin bei einer gemeinnützigen und kostenlosen Schuldnerberatungsstelle bemühen. Unter www.forum-schuldnerberatung.de kannst Du erfahren, wo es in Deiner Nähe eine Beratungsstelle gibt.



5. Anhang: Ratgeber Rentenanspruch

Die Rente wird nicht automatisch überwiesen. Um die Rentenzahlungen zu erhalten, musst Du unbedingt einen Antrag stellen. Das ist formlos möglich, besser ist es, den dafür vorgesehenen Antragsvordruck zu verwenden. Vorlagen gibt es über die IG Metall-Geschäftsstellen bei den Versichertenberatern und -beraterinnen bzw. Versichertenältesten, bei den Beratungsstellen oder auf der Internetseite der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Versichertenberater/-innen helfen Dir, den Rentenanspruch richtig und vollständig auszufüllen, denn nur dann wird die Rentenzahlung bewilligt. Termine am besten frühzeitig über die IG Metall-Geschäftsstellen absprechen. In dieser Broschüre beantworten wir die drei Fragen:

- Wie und wo stelle ich meinen Antrag?
- Wann stelle ich meinen Antrag?
- Welche Unterlagen brauche ich dafür?

Im Glossar ab Seite 46 dieser Broschüre findest Du eine Liste von Wörtern und Begriffen mit beigefügten Erläuterungen.

5.1 Drei mögliche Wege zur Antragstellung

Deine Rente wird grundsätzlich nur auf Antrag ausgezahlt. So will es das Gesetz. Um schnell und problemlos zu Deiner Rente zu kommen, gilt es, den Rentenanspruch rechtzeitig und korrekt auszufüllen. Stell den Antrag nicht zu spät, denn die Rente wird nur drei Monate rückwirkend ausgezahlt (s. § 99 Abs. 1 SGB VI). Um das zu tun, hast Du drei Möglichkeiten:

Persönlich:

Über Deine IG Metall-Geschäftsstelle kannst Du Kontakt zu einem/einer Versichertenältesten bzw. Versichertenberater/-in aufnehmen. Er oder sie berät Dich dann bei der Antragstellung persönlich, von Angesicht zu Angesicht. Dazu solltest Du allerdings frühzeitig einen Gesprächstermin über die IG Metall-Geschäftsstelle vereinbaren.

Es gibt auch die Möglichkeit, ein Beratungsgespräch in der nächsten Beratungsstelle der Rentenversicherung zu vereinbaren.

Schriftlich:

Du kannst das Antragsformular selbst ausfüllen. Das ist durchaus machbar. Das Formular kannst Du schriftlich oder per Telefon bei der Deutschen Rentenversicherung anfordern oder von deren Internetseite www.deutsche-rentenversicherung.de herunterladen und ausdrucken. Oder Du wendest Dich an das Versicherungsamt Deiner Gemeinde.

Online:

Du kannst den Antrag auch direkt online ausfüllen und abschicken. Um das rechtsverbindlich zu tun, benötigt die Rentenversicherung allerdings Deine Unterschrift. Wenn Du eine Signaturkarte mit Unterschriftsfunktion besitzt, die von der Rentenversicherung akzeptiert wird, kannst Du auch diese verwenden. Ansonsten schickst Du der Rentenversicherung einfach das unterschriebene Unterschriftenblatt zu.

Wir empfehlen Dir, ein persönliches Beratungsgespräch mit einem/einer Versichertenältesten oder einem/einer Versichertenberater/-in.

Notizen

Notizen

5.2 Vorausplanen, um Fristen einzuhalten

Deinen Rentenantrag stellst Du lieber zu früh als zu spät. Denn Rentenleistungen für „verpasste“ Monate werden nur für drei Monate rückwirkend nachgezahlt. Drei Monate vor Rententermin den Antrag auf Altersrente zu stellen, ist deshalb eine gute Faustregel. Dann ist der nahtlose Übergang von der Beschäftigung in die Rente sichergestellt.

5.2.1 Altersrente – Einstieg in einen neuen Lebensabschnitt

Generell gilt das Eingangsdatum Deiner ersten Anfrage als Dein Rentenantragsdatum. Darauf solltest Du unbedingt achten, denn dieses Datum kann Einfluss darauf haben, wann die Rentenzahlungen an Dich beginnen. Das gilt auch dann, wenn Du Deinen Rentenantrag bei der Agentur für Arbeit oder einer gesetzlichen Krankenkasse stellst (Checkliste siehe Seite 39).

Beispiel Altersrente:

Günther W. beantragt am 16. Februar 2022 Altersrente. Alle Voraussetzungen lagen bereits zu seinem Geburtstag am 21. November 2021 vor. Die Rente kann rückwirkend zum 1. Dezember 2021 beginnen, weil sie innerhalb von drei Monaten beantragt wurde.

5.2.2 Altersrente im Zusammenspiel mit anderen Renten

Hinterbliebenenrente

Es macht übrigens bei den Fristen einen Unterschied, ob Du eine Rente aus Deiner eigenen Versicherung beantragst oder eine Hinterbliebenenrente: Auch die Witwen- oder Witwerrente sowie die Waisenrente muss rechtzeitig

beantragt werden. Sie wird jedoch vom Versicherer nicht mehr als maximal 12 Monate rückwirkend vom Antragsmonat gezahlt.

Beispiel:

Die Rentnerin Beate K. ist am 7. Mai 2021 verstorben. Klaus K. stellt erst am 10. Mai 2022 den Antrag auf Witwerrente. Die Witwerrente kann am 1. Juni 2022 beginnen, weil bei Antragstellung nicht mehr als zwölf Monate nach dem Sterbemonat vergangen sind.

Rente wegen Erwerbsminderung

Beim Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung sind andere Aspekte zu berücksichtigen. Hier ist für Deinen Rentenbeginn entscheidend, ob Du nur eine zeitlich befristete Rente erhältst oder eine Rente auf Dauer. Generell gilt auch hier die Dreimonatsfrist – spätestens drei Monate nach Erreichen des Rentenbeginns müssen alle Unterlagen plus Antrag vollständig vorliegen. Die befristete Rente startet aber erst dann, wenn mindestens sechs Monate seit Eintreten Deiner Erwerbsminderung vergangen sind.

Hierzu gibt es noch eine Ausnahmeregelung: Wird ein Antrag auf Rehabilitation vom Versicherer in einen Rentenantrag umgedeutet, kann bereits das Datum des Rehabilitationsantrags als Rentenantragsdatum gelten.

Erziehungsrente

Bei der Erziehungsrente ist es wie bei der Altersrente. Du hast drei Monate Zeit, den Rentenantrag korrekt ausgefüllt mit allen notwendigen Unterlagen einzureichen (Checklisten siehe folgende Seiten). In Deinem persönlichen Fahrplan auf den Seiten 44–45 haben wir eine übersichtliche Zeitleiste zusammengestellt, in die Du Deine persönlichen Termine eintragen kannst.

5.3 Diese Unterlagen müssen vorliegen

Für die Anträge zu den verschiedenen Renten gilt es, eine große Zahl von Unterlagen griff-

bereit zu haben bzw. dem Antrag beizulegen. Nachfolgend haben wir aufgelistet, welche Unterlagen wofür vorgelegt werden müssen. Grundsätzlich sind Originale oder beglaubigte Kopien erforderlich.



Nutze diese Checkliste und lege die Unterlagen mit der Broschüre in einem gemeinsamen Ordner ab.

5.3.1 Checkliste – Altersrente

Die Pflichtunterlagen

- Ausgefüllter Rentenantrag
- Gültiger Personalausweis oder Reisepass
- Deine Steueridentifikationsnummer

Diese findest Du auf Deinem letzten Steuerbescheid.
- Deine Rentenversicherungsnummer

Diese findest Du auf dem Sozialversicherungsausweis oder der Meldung zur Sozialversicherung.
- Name und Anschrift Deines Arbeitgebers
- Anschrift Deiner derzeitigen Krankenkasse und Deine Versichertennummer

Diese Nummer findest Du auf Deiner Krankenkassenkarte.
- Deine Bankverbindung: internationale Kontonummer IBAN und internationale Bankleitzahl BIC

IBAN

Bank BIC
- Vollmacht oder Betreuungsurkunde, wenn eine Person Deines Vertrauens für Dich den Antrag stellt.
- Wenn Du zurzeit Sozialleistungen beziehst: Anschrift und Aktenzeichen der zahlenden Stelle beispielsweise Krankenkasse, Agentur für Arbeit, Jobcenter, Berufsgenossenschaft

Notizen

5.4 Das geklärte Versicherungskonto

In Deinem Versicherungskonto sind alle gemeldeten Beschäftigungszeiten und Entgelte gespeichert. Zeiten von Arbeitslosigkeit und Krankheit sind dort ebenfalls erfasst. Durch nicht gemeldete Zeiten können Lücken entstehen. (Zum Beispiel: Zeiten der Kindererziehung, Studium, Auslandsaufenthalte o. Ä.) Um diese Lücken zu schließen, ist eine sogenannte **Kontenklärung** notwendig. Deren Ergebnis nennt man dann **geklärtes Versicherungskonto**.

Hierzu erhältst Du von Deinem Rentenversicherer den sogenannten **Feststellungsbescheid**. In ihm sind alle in Deinem Versicherungskonto gespeicherten Zeiten verbindlich festgestellt.

Wir raten dringend dazu, eine solche Kontenklärung frühzeitig durchzuführen, damit alle beitragsrelevanten Zeiten wirklich erfasst sind und in Deine Rentenberechnung einfließen können. Auch hier hast Du wieder drei verschiedene Möglichkeiten:

Persönlich

Über Deine IG Metall-Geschäftsstelle kannst Du Kontakt zu einem/einer **Versichertenältesten** bzw. **Versichertenberater/-in** aufnehmen. Er oder sie berät Dich dann bei der Kontenklärung persönlich. Dazu solltest Du allerdings frühzeitig einen Gesprächstermin über die IG Metall-Geschäftsstelle vereinbaren.

Es gibt auch die Möglichkeit, ein Beratungsgespräch in der nächsten Beratungsstelle der Rentenversicherung zu vereinbaren.

Schriftlich

Das Formular für die Kontenklärung kannst Du bei Deinem Versicherer anfordern. Entweder schriftlich oder unter der kostenlosen Telefonnummer 0800/10 00 48 00.

Online

Du kannst den Antrag auf Kontenklärung auch im Internet herunterladen oder online ausfüllen unter www.deutsche-rentenversicherung.de (Suchbegriff „Antrag auf Kontenklärung“).

Notizen

Notizen

5.5 Persönlicher Fahrplan zum Rentenantrag

Dies ist Dein persönlicher Zeitfahrplan zur Rente. Du siehst darin auf einen Blick, was wann zu tun ist, um alles zu einem guten Ende zu bringen und die verdiente Rente termingerecht und ohne Stress im Vorfeld zu genießen.

Bei weiteren Fragen sind wir gerne für Dich da!

Solltest Du nach Durchlesen dieser Broschüre noch weitere Fragen zu Deiner Rente und der Antragstellung haben, sind wir jederzeit für Dich da.

Deine IG Metall gewährt außerdem allen Mitgliedern nach § 27 der IG Metall-Satzung auf Antrag kostenlose Rechtsberatung und Rechtsschutz im Arbeits- und Sozialrecht. Dies gilt daher auch bei rechtlicher Unterstützung rund um die Rente.

Wende Dich einfach an Deine IG Metall-Geschäftsstelle. Die Kontaktdaten findest Du auf der Rückseite Deines Mitgliedsausweises.



Auch die **Deutsche Rentenversicherung** hilft Dir gerne weiter.



Die IG Metall gewährt allen Mitgliedern nach § 27 der IG Metall-Satzung auf Antrag kostenlos Rechtsberatung und Rechtsschutz.

Drinbleiben in der IG Metall – das lohnt sich.

Für einen Beitrag von 0,5 % der Rente stehen Kolleginnen und Kollegen im Ruhestand alle Leistungen der IG Metall weiterhin zu.

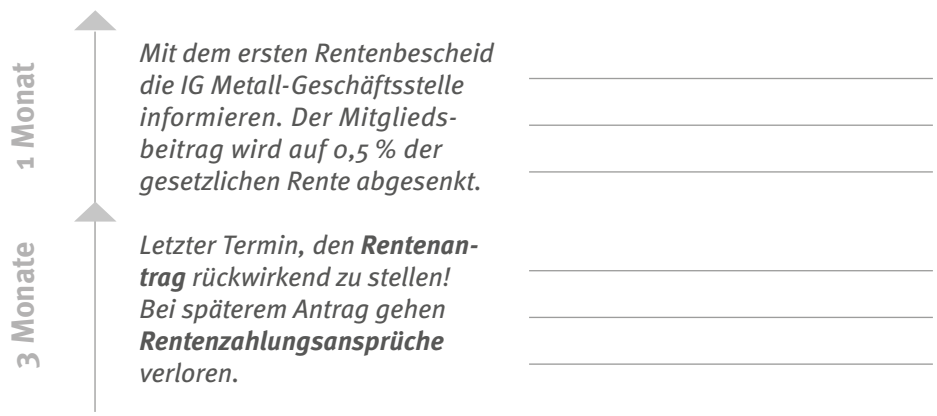
v o r h e r



Geburtstag, an dem das Renteneintrittsalter erreicht wird

T	T	M	M	J	J	J	J
---	---	---	---	---	---	---	---

n a c h h e r



5.6 Glossar – Erklärung wichtiger Rentenbegriffe*

Altersrente

Die sogenannte Regelaltersrente erhält, wer die Regelaltersgrenze erreicht und die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren (60 Monate) erfüllt hat. Die Regelaltersgrenze wird seit 2012 – beginnend mit dem Jahrgang 1947 – schrittweise von 65 Jahren auf 67 Jahre angehoben.

Berücksichtigungszeiten

Berücksichtigungszeiten wirken sich sowohl beim Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung und der Anrechnung auf die Wartezeit von 35 beziehungsweise 45 Jahren für bestimmte Altersrenten als auch bei der Gesamtleistungsbewertung und Mindestbewertung von geringen Arbeitsentgelten aus.

Deutsche Rentenversicherung

Im Rahmen der Organisationsreform in der Rentenversicherung wurden mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 die Rentenversicherungsträger umbenannt. Sie heißen jetzt „Deutsche Rentenversicherung“ und sind jeweils um eine Zusatzbezeichnung ergänzt (§ 125 SGB VI). Die beiden Bundesträger heißen „Deutsche Rentenversicherung Bund“ und „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“. Die Regionalträger haben einen Zusatz entsprechend ihrer jeweiligen regionalen Zuständigkeit (beispielsweise „Deutsche Rentenversicherung Westfalen“). Die Begriffe „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“, „Landesversicherungsanstalt“, „Bundesknappschaft“ und „Seekasse“ wurden in diesem Zusammenhang aufgegeben.

Erwerbsminderung

Voll erwerbsgemindert ist derjenige, der weniger als drei Stunden auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein kann. Teilweise erwerbsgemindert ist, wer zwischen drei und weniger als sechs Stunden arbeiten kann.

Erwerbsminderungsrente

Je nachdem, in welchem Umfang Versicherte erwerbsgemindert sind, kommt eine Rente wegen teilweiser oder wegen voller Erwerbsminderung in Betracht (§ 43 SGB VI). Neben dem Vorliegen der Erwerbsminderung müssen als

Voraussetzung für diesen Rentenanspruch grundsätzlich in den vorangegangenen fünf Jahren für mindestens drei Jahre Pflichtbeiträge gezahlt und außerdem die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt worden sein. Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, die vor dem 2. Januar 1961 geborene Versicherte auch beim Vorliegen von Berufsunfähigkeit erhalten können, entspricht der halben Rente wegen voller Erwerbsminderung. Abhängig davon, welche Hinzuverdienstgrenze eingehalten ist, wird die Rente entweder in voller oder in anteiliger Höhe geleistet (§ 96 a SGB VI).

Erziehungsrente

Anspruch auf Erziehungsrente haben Versicherte, wenn die Ehe geschieden, ihr geschiedener Ehepartner gestorben ist und sie ein eigenes oder ein Kind des geschiedenen Ehepartners erziehen. Weitere Voraussetzungen sind, dass sie nicht wieder geheiratet, keine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet und bis zum Tod des geschiedenen Ehepartners die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben.

Zur Erziehungsrente bitte unbedingt eine persönliche Beratung vereinbaren, da hier auch alle Regelungen eine Rolle spielen können, die in der Ehe und bei der Scheidung getroffen wurden!

Erziehungszeiten

Bei Erziehung von Kindern werden einem erziehenden Elternteil (meistens der Mutter) die ersten drei Lebensjahre des Kindes als Kindererziehungszeit anerkannt (§ 56 SGB VI). Bei Geburten vor 1992 werden nur die ersten zwei Lebensjahre nach dem Geburtsmonat als Kindererziehungszeit berücksichtigt (§ 249 SGB VI). Kindererziehungszeiten sind Pflichtbeitragszeiten. Sie werden bewertet, als hätte der betroffene Elternteil ebenso viel wie der Durchschnitt aller Beschäftigten verdient. Zeiten der Erziehung eines Kindes bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres sind außerdem Berücksichtigungszeiten.

Feststellungsbescheid

Der Rentenversicherungsträger stellt die im Versicherungsverlauf wiedergegebenen Zeiten, die länger als sechs Kalenderjahre zurückliegen, mit einem Bescheid fest, wenn er die Kontenklärung durchgeführt hat. Der Bescheid wird ebenfalls erteilt, wenn der oder die Versicherte auf den Versicherungsverlauf zur Kontenklärung nicht innerhalb von sechs Kalendermonaten geantwortet hat.

* Die Erläuterungen folgen der Veröffentlichung „Von Altersgrenze bis Zeitrente – Das Rentenlexikon“ in der Auflage 2/2020. Diese kann kostenlos über die Deutsche Rentenversicherung Bund bezogen werden.

Hinterbliebenenrente

Grundsätzlich haben Witwen oder Witwer nach dem Tod des versicherten Ehepartners einen Anspruch auf Witwen-/Witwerrente, wenn die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren durch den Verstorbenen erfüllt ist (§ 46 SGB VI). Im Allgemeinen wird eigenes Einkommen zu 40 Prozent auf diese Rente angerechnet, sofern der maßgebende Freibetrag überschritten ist (Einkommensanrechnung).

Hinzuverdienst/Hinzuverdienstgrenzen

Neben der Regelaltersrente kann unbegrenzt hinzuverdient werden. Bei allen anderen Altersrenten sind jedoch bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Hinzuverdienstgrenzen zu beachten. Wer eine Altersrente als Vollrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze erhält, darf zurzeit 450 Euro brutto monatlich hinzuverdienen (§ 34 SGB VI). Wer mehr hinzuverdienen will, kann statt der Vollrente eine Teilrente beantragen. Als Teilrente können ein Drittel, die Hälfte oder zwei Drittel der Vollrente gezahlt werden. Bei einer Teilrente erhöhen sich die Hinzuverdienstgrenzen beträchtlich. Sie sind individuell, weil sie von den bewerteten Zeiten (insbesondere Arbeitsverdiensten) in den letzten drei Kalenderjahren vor Beginn der ersten Altersrente abhängen. Am meisten hinzuverdient werden darf beim Bezug der $\frac{1}{3}$ -Teilrente. Wird auch diese Hinzuverdienstgrenze überschritten, besteht kein Anspruch auf die Altersrente. Bei Vollrenten und Teilrenten ist jedoch ein zweimaliges Überschreiten pro Kalenderjahr bis zum Doppelten des jeweiligen Grenzwerts zulässig (§ 34 Abs. 2 SGB VI), wenn im Vormonat die maßgebende Hinzuverdienstgrenze eingehalten wurde.

Auch bei den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gelten besondere Hinzuverdienstgrenzen (§ 96a SGB VI). Die individuellen Hinzuverdienstgrenzen sollten bei allen genannten Rentenarten beim Rentenversicherungsträger erfragt werden.

Ausführliche Beratung dazu bekommst Du von Deiner IG Metall.

Krankenversicherung der Rentner (KVdR)

In der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) wird pflichtversichert, wer eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung (Renten wegen Alters, verminderter Erwerbsfähigkeit oder Todes) beantragt, einen Rentenanspruch hat und die sogenannte Vorversicherungszeit erfüllt. Diese ist erfüllt, wenn von der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zur Rentenantragstellung mindestens neun Zehntel der zweiten Hälfte dieses Zeitraums eine Mitgliedschaft (Pflicht- oder freiwillige Mitgliedschaft) in der gesetzlichen Kranken-

versicherung oder eine Familienversicherung bestanden hat (§ 5 SGB V). Krankenversicherungspflichtige Rentner zahlen aus ihrer Rente Krankenversicherungsbeiträge, an denen sich der Rentenversicherungsträger beteiligt.

Nachweise über Arbeitslosigkeit und Krankenzeiten

Die Krankenkasse der Versicherten übermittelt dem Rentenversicherungsträger jährlich Daten über Beschäftigungen oder Zeiten von Arbeitslosigkeit, zu denen auch Beiträge abgeführt wurden. Dieses Verfahren gibt es seit 1972 (in den neuen Bundesländern seit 1991).

Wenn keine Meldung erfolgte und jemand behauptet in seinem Antrag auf Kontenklärung eine Beitragszeit, dann sind Nachweise erforderlich. Die Arbeitsagenturen können diese bis zu zehn Jahre rückwirkend nachliefern.

Regelaltersgrenze

Die Regelaltersgrenze haben vor 1947 Geborene mit Vollendung des 65. Lebensjahres erreicht. Wer in der Zeit zwischen 1947 und 1963 geboren ist, für den wird die Regelaltersgrenze stufenweise auf 67 angehoben.

Rentenabschläge

Als Rentenabschläge werden die Minderungen in der Rentenhöhe bezeichnet, die sich ergeben können, wenn Altersrenten vor Erreichen der Regelaltersgrenze oder eines maßgebenden niedrigeren Rentenalters in Anspruch genommen werden. Für jeden Abschlagsmonat ergibt sich eine Rentenminderung von 0,3 %. Die Minderung der Altersrente kann durch besondere Beitragszahlungen ausgeglichen werden.

Rentenantrag

Leistungen der Rentenversicherung, also auch Renten, müssen grundsätzlich beantragt werden. Die Erfüllung der Leistungsvoraussetzungen allein reicht nicht aus, um die jeweilige Leistung zu bewilligen und zu zahlen. Der Zeitpunkt der Antragstellung ist aufgrund der Antragsfristen auch für den Rentenbeginn (§ 99 SGB VI) wichtig. Antragsberechtigt ist jeder Versicherte oder Hinterbliebene, der das 15. Lebensjahr vollendet hat. Auch der gesetzliche Vertreter oder ein Bevollmächtigter kann den Rentenantrag stellen.

Eine Rente kann bei jeder Stelle beantragt werden, die Sozialleistungen zahlt. Auf die tatsächliche Zuständigkeit kommt es nicht an. Auch Gemeindeverwaltungen, Versicherungsämter und amtliche deutsche Auslandsvertretungen nehmen Rentenanträge entgegen (§ 16 SGB I, § 93 SGB IV). Rentenanträge sollten jedoch am besten direkt bei dem

zuständigen Rentenversicherungsträger, den regionalen Auskunfts- und Beratungsstellen oder den Versichertenberater/-innen (Versichertenältesten) unter Vorlage der notwendigen Originalunterlagen gestellt werden. Das verkürzt die Bearbeitungszeit. Wirksame Rentenanträge können zur Fristwahrung formlos, auch mündlich oder per E-Mail gestellt werden. Die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Auftragsformulare sind dann nachzureichen.

Rentenberater

Rentenberater sind zugelassene Rechtsbeistände auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Zulassung erteilt das zuständige Gericht nach Prüfung der persönlichen Eignung und Sachkunde. Die Beratung durch einen Rentenberater ist gebührenpflichtig. Er ist freiberuflich tätig und kein Mitarbeiter der gesetzlichen Rentenversicherung. Seine Dienstleistung ist daher im Gegensatz zu den Versichertenältesten/-beratern nicht kostenlos.

Rente wegen Erwerbsminderung

Siehe Erwerbsminderungsrente.

Rentenzahlung

Die Rente wird am Ende des Monats ausgezahlt, für den sie bestimmt ist. Sie wird in der Regel unbar auf das Konto der/des Berechtigten oder einer Vertrauensperson überwiesen. Berechtigte mit einem Rentenbeginn vor 2004 erhalten ihre Rente weiterhin im Voraus. Die Zahlung erfolgt durch den Renten Service der Deutschen Post.

Steuerpflicht für Renten

Mit den Regelungen der Rentenbesteuerung wird die unterschiedliche steuerliche Belastung von Renten und Beamtenpensionen langfristig angeglichen, indem die Renten auch auf das System der nachgelagerten Besteuerung umgestellt werden. Nach Abschluss der Umstellung können die Rentenbeiträge voll vom zu versteuernden Einkommen abgesetzt werden. Dafür muss die spätere Rente als Einkommen voll versteuert werden. Diese Umstellung dauert Jahrzehnte. Im Jahr 2012 sind bereits insgesamt 74 % der Rentenbeiträge abzugsfähig. Dieser Prozentsatz steigt bis 2025 in jährlichen Stufen auf 100 %. Rentner, die seit 2012 neu Rente beziehen, müssen 64 % ihrer Rente versteuern. Dieser Anteil steigt für jeden neuen Rentnerjahrgang stufenweise, bis er 2040 dann 100 % erreicht.

Versichertenälteste/Versichertenberater/-innen

Versichertenberater/-innen (Versichertenälteste) sind für die Rentenversicherung ehrenamtlich tätig. Sie werden im Rahmen der Selbstverwaltung von der Vertreterversammlung aus der Gruppe der Versicherten und Rentner gewählt. Sie erteilen Auskunft und Rat in Rentenangelegenheiten und helfen den Versicherten und ihren Hinterbliebenen bei Leistungsanträgen. Die Versichertenberater/-innen stellen eine ortsnahe Verbindung zwischen Versicherungsträger und Versicherten oder Leistungsberechtigten her (§ 39 SGB IV). Die IG Metall hat, abhängig von den Wahlergebnissen bei der Sozialwahl, ein Vorschlagsrecht zu dieser Wahl. Die Adressen von Kolleginnen/Kollegen vor Ort kann Dir Deine Verwaltungsstelle nennen.

Versicherungsverlauf

Im Versicherungsverlauf werden Inhalte des Versicherungskontos wiedergegeben. Alle gespeicherten Daten zu den rentenrechtlichen Zeiten werden in zeitlicher Reihenfolge dargestellt. Die Kontenklärung wird mit der Versendung eines Versicherungsverlaufs und der Antragsformulare eingeleitet.

Waisenrente

Kinder erhalten nach dem Tod eines Elternteils bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres Waisenrente, wenn der Verstorbene die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat (§ 48 SGB VI). Bei Schul- oder Berufsausbildung, Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres beziehungsweise eines Bundesfreiwilligendienstes oder bei schwerer Behinderung ist die Zahlung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres möglich.

Je nachdem, ob ein dem Grunde nach unterhaltspflichtiger Elternteil noch lebt, wird zwischen Halb- und Vollwaisen unterschieden. Die Vollwaisenrente ist in der Regel wesentlich höher; sie wird bei erfüllter Wartezeit aus den Rentenkonten beider Eltern berechnet.

Witwenrente/Witwerrente

Grundsätzlich haben Witwen oder Witwer nach dem Tod des versicherten Ehepartners einen Anspruch auf Witwen-/Witwerrente, wenn die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren durch den Verstorbenen erfüllt ist (§ 46 SGB VI). Im Allgemeinen wird eigenes Einkommen zu 40 Prozent auf diese Rente angerechnet, sofern der maßgebende Freibetrag überschritten ist (Einkommensanrechnung).

DIE IG METALL WEGBEGLEITER

Die IG Metall engagiert sich für sichere Arbeitsplätze, faire Löhne sowie eine gute soziale Absicherung. Sie unterstützt ihre Mitglieder bei Problemen in der Arbeitswelt, aber auch bei weitergehenden Fragen des Lebens. In der Wegbegleiter-Reihe werden Lebens- und Alltagsfragen wie Vorsorge, Rente, Gesundheit oder Pflege aufgegriffen. Die Themen werden übersichtlich aufgearbeitet und Orientierungshilfen gegeben.



Broschüre DIN A4,
Produkt-Nr. 47472-91207

Wegbegleiter Pflege

Die zentralen Fragen rund um das Thema Pflege von Angehörigen werden im Wegbegleiter Pflege beantwortet. Er wird durch acht vertiefende Bausteine ergänzt: Teilzeit für Pflegende, Antragstellung und Begutachtung, Pflegebedürftigkeit, Pflegegeld, Kurzzeit- und Tagespflege, Entlassungsbetrag, soziale Absicherung für Pflegende, stationäre Pflege.



Broschüre DIN A4,
Produkt-Nr. 47889-92504

Wegbegleiter Arbeitslosengeld

Dieser Wegbegleiter bietet einen Überblick über zentrale Fragen des Arbeitslosengeldes: Wie hoch ist das Arbeitslosengeld? Wie wird es beantragt und wie lange wird es gezahlt? Was ist ein zumutbares Arbeitsangebot und was nicht? Wann treten Sperrzeiten ein?



Broschüre DIN A4,
Produkt-Nr. 40369-92404

Wegbegleiter Gesundheit

Zentrale Fragen rund um Wiedereingliederung, Rehabilitation, Behinderung sowie Erwerbsminderung werden im Wegbegleiter Gesundheit erklärt und anhand von Beispielen verdeutlicht.



Broschüre DIN A4,
Produkt-Nr. 45219-86534

Wegbegleiter

Erwerbsminderungsrente

Der Wegbegleiter bietet Informationen rund um das Thema Erwerbsminderungsrente und beantwortet Fragen zu Voraussetzungen, Antragsstellung, Fristen, Hinzuverdienst und vielem mehr.

Für die Bestellung eines oder mehrerer IG Metall Wegbegleiter wende Dich bitte an Deine Geschäftsstelle.

